Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

DGVZ

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

MAI 2002 · 117. JAHRGANG · NR. 5/2002

Neue Aufgaben für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

– Das Gewaltschutzgesetz –

Von Richter am Amtsgericht Rainer Harnacke, Leiter des gemeinsamen Gerichtsvollzieherlehrgangs der Justizausbildungsstätte Monschau

I. Einleitung

Am 8. November 2001 ist vom Bundestag das Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung, dessen Kernstück das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) ist, beschlossen worden. Der Bundesrat hat am 30. November 2001 nicht den Vermittlungsausschuss angerufen. Das Gesetz ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.[1])

Durch das genannte Gesetz[2]) soll der zivilrechtliche Schutz bei Gewalttaten insbesondere im sozialen Nahraum des Opfers verbessert werden. Erreicht werden soll dies im Wesentlichen durch zwei Ansatzpunkte. Es wird eine Anspruchsgrundlage für die – zumindest zeitweise – Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung geschaffen, wenn die verletzte Person mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führt. Die Schwelle für die Überlassung der Ehewohnung bei Getrenntleben der Eheleute wird gesenkt. Zudem wird eine klare Rechtsgrundlage für Schutzanordnungen des Zivilgerichts bei vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person sowie bei Bedrohungen mit solchen Verletzungen einschließlich der Verfolgung oder sonstigen Belästigungen geschaffen. Die effektive Durchsetzung wird dadurch gewährleistet, dass neben der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung der Verstoß gegen eine gerichtliche Schutzanordnung mit Strafe bewehrt ist.

Plakativ kann gesagt werden, dass das Gewaltschutzgesetz im Wesentlichen Frauen vor prügelnden, drohenden und nachstellenden Männern schützen will und dabei alle Formen des Zusammenlebens berücksichtigt.[3])

Das Gewaltschutzgesetz schafft einer verletzten Person – dies sind in der Regel Frauen – die Möglichkeit, zumindest für eine gewisse Zeit in einer bislang gemeinsam mit dem Täter genutzten Wohnung zu bleiben, ohne weitere Verletzungen fürchten zu müssen. Für die Betroffenen ist damit eine Alternative zur Flucht ins Frauenhaus eröffnet worden.[4]) Die Möglichkeit von Schutzanordnungen schützt Menschen – auch hier in der Regel Frauen – vor der Verfolgung und Nachstellung meist aus eingebildeter oder verschmähter Liebe.

---

[1]) Das Jahr 2002 hat uns nicht nur ein neues Zahlungsmittel, sondern auch eine Reihe neuer Gesetze gebracht. Das BGB wurde grundlegend überarbeitet, die Zivilprozessordnung wurde reformiert, die Insolvenzordnung wurde geändert, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr wurden geschaffen und anderes mehr.

[2]) Bundesgesetzblatt I 2001, 3513.

[3]) Das Gewaltschutzgesetz kombiniert Straf- und Zivilrecht, indem es in § 4 die vom Zivilrichter getroffenen Schutzanordnungen strafbewehrt (Freiheitsstrafe bis 1 Jahr). *Frommel* (vgl. ZRP 2001, 287, 288) weist deshalb darauf hin, dass ein verhaltensregulierendes Zivilrecht geschaffen worden sei. Das neue Interventionsrecht bewege sich zwischen einem präventiven Zivilrecht und einem restitutiv ausgerichteten Strafverfahren.

[4]) Vgl. *Schumacher*, FamRZ 2001, 953, 958.

II. Überblick über die Regelungen des Gewaltschutzgesetzes

Das Gewaltschutzgesetz besteht aus nur vier Paragraphen.

1. Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG

Ist die antragstellende Person vorsätzlich und widerrechtlich vom Antragsgegner an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt worden, kann das Zivilgericht Schutzanordnungen erlassen. Gleiches gilt nach Abs. 2 auch bei widerrechtlichen Drohungen mit solchen Taten sowie in bestimmten Fällen dauernder Nachstellungen und Verfolgungen.[5])

§ 1 Abs. 1 Satz 3 GewSchG führt einen Katalog möglicher Schutzanordnungen auf. So kann das Gericht anordnen, dass der Täter es zu unterlassen hat, die Wohnung der verletzten Person zu betreten, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten, bestimmte andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält, oder Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmittel[6]), aufzunehmen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.[7])

Ein besonderes Näheverhältnis zwischen Täter und Opfer ist nicht erforderlich. Schutzanordnungen sind somit auch außerhalb des sozialen Nahbereichs möglich. Somit bietet das Gewaltschutzgesetz auch einen Ansatzpunkt gegen Vorgehen unerwünschter „Paparazzi".[8])

Für den Erlass einer Schutzanordnung muss eine Wiederholungsgefahr gegeben und die Verhältnismäßigkeit gewahrt sein. Die Schutzanordnungen sollen befristet werden.

> § 1 GewSchG: Schutzanordnungen
>
> Das Gericht ordnet ein bestimmtes Unterlassen des Schuldners an (z. B. einen Abstand von 100 m zur Gläubigerin einzuhalten; bestimmte Örtlichkeiten nicht mehr aufzusuchen).

2. Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG

Die Norm kann umschrieben werden mit den Schlagwörtern: „Der Täter geht, das Opfer bleibt". Das Opfer einer vorsätzlichen und widerrechtlichen Körper-, Gesundheits- oder Freiheitsverletzung kann von dem Täter, mit dem es einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führt, verlangen, die Wohnung alleine zu nutzen. Auch die bloße Drohung mit den vorgenannten Verletzungen schafft nach Abs. 6 der genannten Norm einen Überlassungsanspruch der gemeinsam genutzten Wohnung, wobei hier die weitere Voraussetzung einer sonst bestehenden unbilligen Härte verlangt wird.[9])

Da es genügt, dass ein auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt geführt wurde, kommt es nicht darauf an, ob die Beteiligten verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft miteinander verbunden sind.[10]) Unerheblich für den Anspruch ist es, wer Mieter oder Eigentümer der betroffenen Wohnung ist. Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung gewährt aber nur eine vorläufige alleinige Benutzungsbefugnis für das Opfer, wenn der Täter aufgrund des bestehenden Mietvertrages, seiner Eigentumsstellung oder aufgrund eines Nießbrauches (Mit-)Berechtigter an der Wohnung ist. Nur dann, wenn der Täter alleine oder mit einem Dritten an der Wohnung berechtigt ist, ist die Dauer der Überlassung der Wohnung an das Opfer auf höchstens 6 Monate zu befristen, wobei diese Frist um nochmals 6 Monate verlängert werden kann.

Grundsätzlich muss eine Wiederholungsgefahr bestehen, und schwerwiegende Belange des Täters dürfen der Überlassung der Wohnung an die verletzte Person nicht entgegenstehen. Die verletzte Person muss innerhalb von 3 Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangt haben.

Die mietvertraglichen Rechtsbeziehungen bleiben durch die gerichtliche Wohnungszuweisung unberührt. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht eine Vergütungspflicht für die Nutzung (§ 2 Abs. 5 GewSchG).

> § 2 GewSchG: Wohnungsüberlassung
>
> „Der Täter geht, das Opfer bleibt."
>
> Das Gericht weist die gemeinsame Wohnung der Gläubigerin für eine bestimmte Zeit zur alleinigen Benutzung zu.

3. Geltungsbereich und Konkurrenzen (§ 3 GewSchG)

Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz kommen gegenüber Eltern und sorgeberechtigten Dritten, die minderjährige Kinder misshandeln, ebenso wenig in Betracht wie gegenüber Betreuern bei Misshandlungen von Betreuten. Hier bleiben die Vorschriften des BGB leges speciales.

Weitergehende Ansprüche des Verletzten aufgrund der Tat gegen den Täter, z. B. Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche, werden durch das Gewaltschutzgesetz nicht ausgeschlossen; Gleiches gilt für Ansprüche auf Wohnungsüberlassung nach § 1361 b BGB bei Eheleuten (vgl. § 3 Abs. 2 GewSchG sowie unten III. 1).

4. Strafbarkeit nach § 4 GewSchG

Verstößt jemand gegen eine Schutzanordnung (§ 1 GewSchG), die das Gericht gegen ihn verhängt hat, macht er

---

5) Letztere werden unter dem Stichwort stalking (to stalk = heranpirschen, nachstellen) behandelt.

6) Die Verhängung eines Kontaktverbotes kann mithin auf alle Arten der Kontaktaufnahme erstreckt werden; erfasst wird nicht nur die Kontaktaufnahme über Telefon und Telefax, sondern auch die über Mobiltelefon und Internet (einschl. SMS und Email) – vgl. S. 29 BT-Drucksache 14/5429.

7) Vgl. *Schumacher*, FamRZ 2001, 953, 955.

8) Vgl. *Schwab*, FamRZ 2002, 1, 3.

9) Eine unbillige Härte kann insbesondere dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt wird (vgl. § 2 Abs. 6 Satz 2 GewSchG).

10) Bezüglich der Begriffsdefinition „Führung eines auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalts" kann auf die kommentierenden Ausführungen zur Mietrechtsreform zurückgegriffen werden, da auch dort in § 563 Abs. 2 Satz 4 BGB dieser Begriff verwandt wird. In der Begründung (BTDrucks. 439/00 S. 92 ff.) heißt es: „Unter dem Begriff ‚auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt' ist eine Lebensgemeinschaft zu verstehen, die auf Dauer angelegt ist, keine weiteren Bindungen gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Füreinandereinstehen begründen und die über eine reine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen. Damit entspricht der Begriff den Kriterien der bisherigen Rechtsprechung zur ‚eheähnlichen Gemeinschaft', ohne dass es allerdings auf das Vorliegen geschlechtlicher Beziehungen zwischen den Partnern ankommt. Sowohl die hetero- oder homosexuelle Partnerschaft wie auch das dauerhafte Zusammenleben alter Menschen als Alternative zum Alters- oder Pflegeheim, die ihr gegenseitiges Füreinandereinstehen z. B. durch gegenseitige Vollmachten dokumentieren, können daher grundsätzlich diese Kriterien erfüllen".

sich nach § 4 GewSchG strafbar. Es kann eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verhängt werden. Durch die Strafbewehrung will der Gesetzgeber die Effektivität der Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG verbessern. Nebeneffekt ist zudem, dass durch die Strafbewehrung das polizeiliche Einschreiten bei Verstößen gegen gerichtliche Schutzanordnungen gewährleistet ist.[11])

5. Zuständigkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz

Wenn die Beteiligten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder bis vor 6 Monaten vor Antragstellung geführt haben, ist das Familiengericht sowohl für die Wohnungszuweisung als auch für die Schutzanordnungen zuständig. Das Verfahren beim Familiengericht richtet sich nach dem FGG.

In den übrigen Fällen ist die allgemeine Prozessabteilung der Zivilgerichte zuständig. Das Verfahren richtet sich hier nach der ZPO.

Die gespaltene Zuständigkeit hat Auswirkungen auf das Vollstreckungsverfahren insbesondere bei Titeln, die im einstweiligen Rechtsschutzverfahren erlassen wurden.[12])

III. Weitere Änderungen durch das Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung

1. Zuweisung der Ehewohnung

Das zweite Schwert zur Verbesserung der zivilrechtlichen Möglichkeiten des präventiven Gewaltschutzes stellt die Neuregelung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung der Eheleute dar – mithin eine Änderung des bereits bestehenden § 1361 b BGB.

Die Schwelle für die Überlassung der Ehewohnung wurde gesenkt; verlangt wird nicht mehr wie bisher eine „schwere“, sondern nur noch eine „unbillige“ Härte. Das Gesetz erwähnt ausdrücklich die Beeinträchtigung des Wohls von im Haushalt lebenden Kindern.[13])

Absatz 2 der genannten Norm weist eine besondere Regelung für die Fälle häuslicher Gewalt auf. Bei Gewalttaten des Ehegatten gegenüber dem Anderen oder bei Drohungen mit solchen Taten ist der Anspruch auf Wohnungsüberlassung grundsätzlich gegeben.

Soweit dies der Billigkeit entspricht, kann eine Nutzungsvergütung von dem nutzungsberechtigten Ehegatten verlangt werden.

> Die Schwelle für die Überlassung der Ehewohnung in § 1361 b BGB wurde gesenkt.

2. Änderungen verfahrensrechtlicher und vollstreckungsrechtlicher Vorschriften

Geändert wurden darüber hinaus Vorschriften zum Verfahrensrecht und Vollstreckungsrecht. Soweit diese für den Gerichtsvollzieher von Bedeutung sind, wird auf diese unten eingegangen. Bereits jetzt soll jedoch auf folgende Änderungen hingewiesen werden:

Das Familiengericht kann die sofortige Wirksamkeit und Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung der Entscheidung in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz anordnen (§ 64 b Abs. 2 FGG). Das Familiengericht kann Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz im Wege einer einstweiligen Anordnung erlassen. Es kann dabei anordnen, dass die Vollziehung der einstweiligen Anordnung vor Zustellung zulässig ist (§ 64 b Abs. 3 FGG).

Die Titel über Wohnungsüberlassungen werden durch den Gerichtsvollzieher nach § 885 ZPO vollstreckt (§ 64 b Abs. 4 FGG, § 16 Abs. 3 HausratsVO). Nach dem neu geschaffenen § 885 Abs. 1 Satz 2 ZPO hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aufzufordern, eine Anschrift zum Zwecke von Zustellungen oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen **(Aufforderung zur Anschriftbenennung)**. Räumungsvollstreckungen, die aufgrund von einstweiligen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz oder § 1361 b BGB erlassen worden sind, können **mehrfach vollzogen** werden. Diese Titel werden also nicht durch die Räumung verbraucht. Eine „wiederholte“ Räumung ist somit möglich, wenn der Schuldner wieder in die Wohnung zurückkehrt, aber auch dann, wenn das Opfer (= Gläubigerin) den Täter (= Schuldner) wieder in die Wohnung aufnimmt.[14])

Der neu geschaffene § 892 a ZPO erlaubt für die Vollstreckung von titulierten Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG die **Anwendung unmittelbaren Zwangs durch den Gerichtsvollzieher**.

> - Das Familiengericht kann die sofortige Wirksamkeit (vor Rechtskraft) anordnen.
> - Es kann durch das Familiengericht die Zulässigkeit der Vollziehung vor Zustellung angeordnet werden.
> - § 885 I 2 ZPO: Bei der Räumungsvollstreckung muss der Gerichtsvollzieher den Schuldner auffordern, eine Zustellungsadresse oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
> - § 885 I 3 ZPO: Eine mehrfache Vollziehung von Räumungstiteln, die auf das GewSchG oder § 1361 b BGB gestützt sind, ist bei einstweiligen Anordnungen möglich.
> - § 892 a ZPO: Der Gerichtsvollzieher ist zur Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung von Schutzanordnungen ermächtigt.

IV. Auswirkungen des Gewaltschutzgesetzes auf die Aufgaben des Gerichtsvollziehers

1. Vollstreckung von Wohnungsüberlassungstiteln

Entscheidungen über Wohnungsüberlassungen können durch endgültige Entscheidung durch Beschluss oder im Eilverfahren durch Beschluss im Verfahren auf Erlass einer einst-

---

11) Vgl. S. 32/33 BTDrucksache 14/5429.

12) siehe hierzu unten IV.

13) *Schwab* (FamRZ 2002, 1,2) weist zutreffend darauf hin, dass sich dies auch schon für das bisherige Recht von selbst verstanden hatte.

14) Dieser Teil des Regelungskomplexes erscheint für die Praxis nicht unbedenklich. Eine Zurückweisung des Vollstreckungsantrages wegen rechtsmissbräuchlichen Verhaltens der Gläubigerin dürfte jedoch kaum in Betracht kommen, da die Verletzung wesentlicher Rechtsgüter (Körper, Gesundheit, Freiheit) im Raume steht.

weiligen Anordnung erlassen werden.[15]) Durch eine Änderung der §§ 794 Abs. 1 Nr. 3 a, 620 Nr. 7 und 9, 621 g ZPO, § 64 b Abs. 4 FGG wird klargestellt, dass es sich um Titel handelt, die nach dem 8. Buch der ZPO vollstreckt werden. Da der neu geschaffene § 885 Abs. 1 Satz 2 auf die §§ 620 Nr. 7 und 9 sowie 621 g Satz 1 ZPO Bezug nimmt, hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die Entscheidungen über die Wohnungsüberlassung sowohl nach dem Gewaltschutzgesetz als auch nach § 1361 b BGB nach **§ 885 ZPO (Wohnungsräumung) und nicht nach § 888 ZPO (unvertretbare Handlung) vollstreckt werden.**

Wohnungsüberlassungstitel werden nach § 885 Abs. 1 ZPO (Wohnungsräumung) vollstreckt.

Der Gerichtsvollzieher wird sodann prüfen, ob der Titel einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat. Aus dem Titel muss sich die Pflicht zur Besitzaufgabe durch den Schuldner zu Gunsten des Gläubigers ergeben. Bereits aus der Formulierung des § 885 Abs. 1 ZPO ergibt sich, dass eine Tenorierung, der Schuldner habe die – konkret bezeichnete – Wohnung herauszugeben, dem Gläubiger zu überlassen oder zu räumen, ausreichend bezeichnet ist.[16]) Problematisch ist, ob der Ausspruch, der Schuldner hat die – konkret bezeichnete – Wohnung zu verlassen oder auszuziehen, einen nach § 885 ZPO zu vollstreckenden Räumungsanspruch beinhaltet. Maßgeblich ist die Fassung des Titels unter Berücksichtigung einer gebotenen Auslegung anhand des Normzwecks des § 885 ZPO; die Art des Titels spielt keine Rolle.[17]) Die genannte Ausdrucksweise enthält nach ihrem Wortlaut sowie ihrem Sinn und Zweck mit hinreichender Deutlichkeit die Pflicht zur Besitzaufgabe durch den Schuldner zu Gunsten des Gläubigers; aus der Formulierung „verlassen“ oder „ausziehen“ kann daher m. E. die Räumungsvollstreckung betrieben werden.[18]) Ist im Titel tenoriert, dass die Wohnung dem Gläubiger zur alleinigen Nutzung „zugewiesen“ wird, ist hieraus eine Räumungsvollstreckung nicht möglich.[19]) Eine derartige Tenorierung bringt lediglich eine Rechtsgestaltung zum Ausdruck, ohne imperativen Charakter bezüglich des Schuldners (Aufforderung zur Räumung der gemeinsamen Wohnung). Führt der Titel hingegen ausgehend vom Wortlaut des § 2 Abs. 1 GewSchG bzw. des § 1361 b Abs. 1 Satz 1 BGB lediglich auf, dass die – konkret bezeichnete – gemeinsam genutzte Wohnung dem Gläubiger zur alleinigen Benutzung „überlassen“ wird, liegt m. E. bereits ein zur Räumungsvollstreckung geeigneter Titel vor. Unter Berücksichtigung des Wortlautes des § 885 Abs. 1 ZPO ist hinreichend deutlich, dass der Schuldner die Wohnung zu verlassen hat, damit der Gläubiger sie alleine nutzen kann.[20])

Ist der Schuldner zum Auszug aus der gemeinsamen Wohnung und gleichzeitig verurteilt worden, diese nicht mehr zu betreten, ist der Gläubiger nicht gezwungen, einheitlich nach § 890 ZPO vorzugehen.[21]) Vielmehr kann er eine Räumungsvollstreckung und – wenn der Schuldner die Wohnung nach der Räumung wieder betritt – eine Vollstreckung nach §§ 890, 892 a ZPO betreiben. Beruht die Vollstreckung auf einer einstweiligen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz, kann sogar nochmals die Räumungsvollstreckung betrieben werden (§ 885 Abs. 1 Satz 3 ZPO).

Hinsichtlich der Vollstreckungsfähigkeit ist weiter zu verlangen, dass auch das zu räumende Objekt hinreichend bestimmt ist. Unproblematisch ist dies, wenn im Tenor die gemeinsame Wohnung mit Straße, Hausnummer und Ort, evtl. auch Etage aufgeführt ist.[22]) Weist der Tenor nur allgemein die gemeinsame Wohnung auf, ohne diese konkret zu bezeichnen, ist eine Auslegung notwendig. Durch Auslegung muss der wahre Sinn der Urteilsformel festgestellt werden, wenn ihre Fassung zu Zweifeln Anlass gibt.[23]) Das Vollstreckungsorgan ist zur Auslegung berechtigt und verpflichtet. Für die Auslegung der Urteilsformel ist die Heranziehung von Tatbestand und Entscheidungsgründe statthaft; auf andere Umstände außerhalb Urkunde darf jedoch nicht zurückgegriffen werden.[24]) Ergibt sich aus Tatbestand, Entscheidungsgründen bzw. den Gründen die gemeinsame Wohnung, ist der Titel vollstreckungsfähig. Gleiches gilt auch dann, wenn im Rubrum für Gläubiger und Schuldner die gleiche Adresse angegeben ist. Bei dieser muss es sich dann offenbar um die gemeinsame Wohnung handeln.

Hat der Familienrichter die Wohnungsüberlassung durch endgültige Entscheidung geregelt, kann grundsätzlich aus einem derartigen Beschluss erst nach Rechtskraft vollstreckt werden (vgl. § 64 b Abs. 2 Satz 1 FGG, wenn der Entscheidung das GewSchG zugrunde lag, bzw. § 16 Abs. 1 Satz 1 Hausratsverordnung, wenn der Entscheidung § 1361 b BGB als Anspruchsgrundlage diente). Nunmehr kann jedoch gemäß § 64 b Abs. 2 Satz 2 FGG das Gericht die sofortige Wirksamkeit anordnen, wenn die Wohnungszuweisung auf das Gewaltschutzgesetz gestützt wird. Damit ist eine Art vorläufige Vollstreckbarkeit von Urteilen des Familiengerichts betreffend die Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG geschaffen worden.

Der Gerichtsvollzieher beachtet mithin, dass grundsätzlich aus einem familiengerichtlichen Beschluss, der eine endgültige Entscheidung darstellt, erst nach Rechtskraft vollstreckt werden kann, es sei denn, es ist ausnahmsweise die sofortige Wirksamkeit angeordnet worden.

---

15) Eine Entscheidung durch einstweilige Verfügung ist kaum vorstellbar, da immer die Zuständigkeit des Familienrichters gegeben sein dürfte und dieser im Eilverfahren durch einstweilige Anordnung entscheidet. Der Familienrichter ist nach § 621 Nr. 7 und 13 ZPO nämlich nicht nur für die Ehewohnung, sondern auch dann zuständig, wenn die Parteien (nur) einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen bzw. bis 6 Monate vor Antragstellung geführt haben. Die Wohnungszuweisung können die Parteien, die Mieter sind, in der Regel nicht in einer notariellen Urkunde vollstreckungsrechtlich regeln, da der Notar nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO keine Räumungstitel betreffend ein Mietverhältnis über Wohnraum schaffen darf. Sind die Parteien jedoch Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nießbrauchsberechtige des Objekts, gilt anderes (insoweit zu pauschal: *Frommel* ZRP 2001, 289).

16) Vgl. auch *Zöller-Stöber*, ZPO, 22. Aufl., § 885 Rdnr. 2; *Thomas-Putzo*, ZPO, 23. Aufl., § 885 Rdnr. 3; *Baumbach/Lauterbach/Albers-Hartmann*, ZPO, 60. Aufl., § 885 Rdnr. 2.

17) Vgl. Münchener Kommentar-*Schilken*, ZPO, § 885 Rdnr. 5.

18) So auch AG Gießen, DGVZ 1991, 126; MK-*Schilken*, § 885 Rdnr. 5; *Stein-Jonas-Brehm*, ZPO, 21. Aufl. § 885 Rdnr. 1 FN 10; a. A. AG Mainz, DGVZ 2001, 62; AG Bensheim, DGVZ 1978, 122; *Baumbach/Lauterbach/Albers-Hartmann*, § 885 Rdnr. 2 (vgl. jedoch auch dort Rdnr. 4); *Zöller-Stöber*, § 885 Rdnr. 2; *Musielak-Lackmann*, ZPO, 2. Aufl., § 885 Rdnr. 3.

19) Vgl. OLG Köln FamRZ 1983, 1231; LG Itzehoe FamRZ 1987, 176; *Zöller-Stöber*, § 885 Rdnr. 2; *Musielak-Lackmann*, § 885 Rdnr. 3.

20) So auch *Stein-Jonas-Brehm*, § 885 Rdnr. 1 FN 10; *Schuschke-Walker*, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, 2. Aufl. § 885 Rdnr. 2; OLG Köln, MDR 1966, 761; AG Reutlingen, DGVZ 1990, 79.

21) So jedoch *Schuschke-Walker*, § 885 Rdnr. 2 a. E..

22) Ausreichend für die Räumungsvollstreckung ist auch die nur grundbuchmäßige Bezeichnung – vgl. OLG München DGVZ 1999, 56.

23) Vgl. BGHZ 122, 16, 17.

24) Vgl. *Zöller-Stöber*, § 704 Rdnr. 5.

Endgültige Entscheidungen des Familiengerichts betreffend Wohnungsüberlassungen und betreffend Schutzanordnungen sind grundsätzlich erst mit Rechtskraft vollstreckungsfähig. Der Familienrichter kann in bestimmten Fällen aber die sofortige Wirksamkeit anordnen.

Anderes gilt für einstweilige Anordnungen des Familiengerichts, die auch im Beschlusswege ergehen. Diese sind auch ohne Ausspruch der sofortigen Wirksamkeit bzw. vorläufigen Vollstreckbarkeit vollstreckungsfähig.

Einstweilige Anordnungen bedürfen keines Ausspruches über die sofortige Wirksamkeit bzw. vorläufige Vollstreckbarkeit.

Sowohl endgültige Entscheidungen durch Beschluss als auch einstweilige Anordnungen bedürfen einer Vollstreckungsklausel. Zwar ist die einstweilige Anordnung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangen, doch ergibt sich aus §§ 794 I Nr. 3 a, 795 ZPO in Verbindung mit § 724 I ZPO, dass dennoch eine Klausel notwendig ist.[25]) Selbst wenn der Familienrichter nach § 64 b Abs. 2 FGG die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung (des Urteils) angeordnet hat, entbindet dies nicht von der Notwendigkeit der Klausel.

Endgültige Entscheidungen und einstweilige Anordnungen des Familiengerichts bedürfen immer einer Vollstreckungsklausel.

Grundsätzlich ist vor der Zwangsvollstreckung der Titel zuzustellen. Dies gilt sowohl für das Urteil als auch für den Beschluss und die einstweilige Anordnung. Zur Beschleunigung des Verfahrens ist jedoch in § 64 b Abs. 3 Satz 6 FGG geregelt worden, dass der Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung als Auftrag zur Zustellung durch den Gerichtsvollzieher unter Vermittlung der Geschäftsstelle und Antrag zur Vollziehung zu werten ist.[26]) Der Gerichtsvollzieher hat darauf zu achten, dass auf Verlangen des Antragstellers die Zustellung nicht vor der Vollziehung erfolgen darf (§ 64 b Abs. 3 Satz 6 letzter Halbsatz FGG). Hiermit ist gemeint, dass nicht zunächst zugestellt werden soll und zu einem späteren Zeitpunkt die Vollstreckung erfolgt; vielmehr soll in diesen Fällen erst unmittelbar vor der Räumungsvollstreckung der Titel zugestellt werden.

Das Gericht kann jedoch entsprechend dem neu geschaffenen § 64 b Abs. 2 Satz 2 bzw. Abs. 3 Satz 3 FGG anordnen, dass die Vollstreckung vor Zustellung erfolgen kann. Das FGG weist keine Bestimmung auf, die eine bestimmte Frist für die nachfolgende Zustellung regelt. Die Zustellung sollte m. E. jedoch analog § 929 Abs. 3 Satz 2 ZPO innerhalb einer Woche nach Vollziehung erfolgen. Ist eine Zustellung innerhalb dieser Frist nicht möglich, ist die Vollstreckung m. E. jedoch weder ohne Wirkung noch rechtswidrig. Eine Übertragung dieser Rechtsfolgen auf die Vollstreckung eines Titels gerichtet auf Wohnungsüberlassung wäre der Sachlage nicht entsprechend.

Entscheidungen des Familiengerichts müssen grundsätzlich vor der Zwangsvollstreckung oder gleichzeitig mit ihr zugestellt werden. Der Familienrichter kann aber die Zulässigkeit der Vollstreckung vor Zustellung anordnen.

Die Wohnungszuweisung wird in der Regel befristet sein (unter bestimmten Voraussetzungen muss sie befristet sein). Eine Zwangsvollstreckung aus dem Titel ist somit nur innerhalb dieser Frist möglich. Ist die Frist im Titel nicht mit einem bestimmten Datum angegeben, sondern einem Zeitraum (z. B. 3 Monate), stellt sich die Frage, wann die Frist beginnt. Diese Frist dürfte wohl nicht mit dem Beschlussdatum beginnen. Vielmehr scheint mir eine differenzierte Betrachtung notwendig zu sein, die die „Wirksamkeit“ des Titels berücksichtigt. Kann erst nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckt werden (Regelfall bei endgültigen Entscheidungen des Familiengerichts), beginnt die Frist (erst) mit Rechtskraft. Bei Anordnung der sofortigen Wirksamkeit bzw. bei einstweiligen Anordnungen kann sofort vollstreckt werden. Die Entscheidung wird in diesen Fällen mit Bekanntmachung an den „für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt ist“ wirksam (§ 16 FGG). Bei verkündeten Entscheidungen, die die sofortige Wirksamkeit anordnen bzw. bei verkündeten einstweiligen Anordnungen ist dies das Datum der Verkündung, bei den nicht verkündeten Entscheidungen ist dies die Zustellung an den Schuldner, da die Räumungsverpflichtung ihn trifft (vgl. § 16 Abs. 2 FGG). Diese Daten sind bei Anordnung der sofortigen Wirksamkeit bzw. bei einstweiligen Anordnungen für den Beginn der im Beschluss gesetzten Frist entscheidend. Ist im Beschluss jedoch auch angeordnet worden, dass die Vollstreckung vor Zustellung möglich ist, ist die Entscheidung gemäß § 64 b Abs. 2 Satz 3 bzw. Abs. 3 Satz 4 FGG mit Übergabe an die Geschäftsstelle wirksam. Die Frist beginnt deshalb hier mit der Übergabe an die Geschäftsstelle. Dieser Zeitpunkt muss gemäß § 64 b Abs. 2 und 3 FGG von der Geschäftsstelle auf der Entscheidung vermerkt werden, damit der Gerichtsvollzieher die Frist errechnen kann.

Nach dem neu geschaffenen § 885 Abs. 1 Satz 2 ZPO hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aufzufordern, ihm eine Anschrift zum Zwecke von Zustellungen oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Diese Verpflichtung besteht nicht nur bei Titeln, die die Wohnungszuweisung aussprechen (mithin nach dem GewSchG und § 1361 b BGB), sondern allgemein bei der Räumungsvollstreckung. Der Gesetzgeber ist in soweit über den sachlichen Zusammenhang mit der Gewaltschutzproblematik hinausgegangen. Von der Sache her ist die Regelung sinnvoll, da möglichst frühzeitig für die Feststellung einer Zustelladresse Sorge getragen wird.

Da der Titel auf Wohnungszuweisung gem. § 64 b Abs. 4 FGG ein Räumungstitel ist, ist für das Betreten der Wohnung durch den Gerichtsvollzieher gem. § 758 a Abs. 2 ZPO weder die Einwilligung des Schuldners noch ein Durchsuchungsbeschluss erforderlich.

Die Titel betreffend die Wohnungsüberlassung haben die Besonderheit, dass sie sich grundsätzlich nur auf die Entfernung des Schuldners in Person aus den Räumen beziehen (§ 885 Abs. 1 ZPO), und die Absätze 2 und 4 der Norm, die die Entfernung der dem Schuldner zuzuordnenden beweglichen Sachen regeln, keine Anwendung finden. Die Räumungsvollstreckung erstreckt sich mithin im vorliegenden Fall darin, dass der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitz setzt – unter Mitnahme der persönlichen Sachen, Wäsche, Kleidung pp.

[25]) Anderes gilt bei der einstweiligen Verfügung nach §§ 935, 940 ZPO. Da jedoch immer der Familienrichter für die Wohnungszuweisung zuständig sein wird, kommt hier – anders bei der Schutzanordnung nach § 1 GewSchG – der Erlass einer einstweiligen Verfügung nicht in Betracht.

[26]) Diese Regelung dürfte sich jedoch nur auf die Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz und nicht auf Wohnungszuweisungen nach § 1361 b BGB beziehen.

– und den Gläubiger in den Besitz einweist. Die Räumungsvollstreckung ist mithin auf ihren Kernbereich beschränkt. Hieraus folgt auch, dass der Gerichtsvollzieher anders als bei der „normalen" Räumungsvollstreckung nicht verpflichtet ist, gem. § 180 Nr. 2 GVGA dem Schuldner den Tag und die Stunde der beabsichtigten Vollstreckung rechtzeitig vor dem Vollstreckungstermin mitzuteilen, Fristen zwischen der Mitteilung und der Vollstreckung nach § 180 Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 GVGA einzuhalten und einen Spediteur zu beauftragen. Ist zu erwarten, dass der Räumungsschuldner durch die Vollstreckung obdachlos wird, ist jedoch durch den Gerichtsvollzieher gem. § 181 Nr. 2 GVGA die Ordnungsbehörde zu benachrichtigen.

Der Gerichtsvollzieher beachtet, dass nach § 885 Abs. 1 Satz 3 ZPO eine einstweilige Anordnung über eine Wohnungsüberlassung während ihrer Geltungsdauer mehrfach vollzogen werden kann. Verschafft sich der Schuldner nach Räumung und Überlassung der Wohnung an den Gläubiger wieder Zugang, kann der Gläubiger nochmals aus dem gleichen Titel die Räumung beim Gerichtsvollzieher beantragen. Dies gilt auch dann, wenn der Schuldner von der Räumungsgläubigerin freiwillig in die Wohnung wieder aufgenommen wurde. Der Gerichtsvollzieher ist zu einem Tätigwerden verpflichtet. Er wird einen Vollstreckungsantrag grundsätzlich auch nicht wegen widersprüchlichen oder rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Gläubigers ablehnen können. Das Gesetz gestattet ausdrücklich dem Gläubiger die mehrfache Vollstreckung derartiger Titel.[27]) Gemäß § 885 Abs. 1 Satz 4 ZPO kann in diesen Fällen auf eine nochmalige Zustellung verzichtet werden. Da dem Schuldner bereits beim ersten Vollzug der Titel zugestellt wurde, ist diese Folgeregelung sachgerecht.

2. Vollstreckung von Schutzanordnungen

Durch Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG wird dem Antraggegner ein bestimmtes Verhalten untersagt; z. B. sich der Wohnung und der Antragstellerin auf einen vom Gericht zu bestimmenden Umkreis zu nähern, Kontakt mit der Antragstellerin aufzunehmen oder einen bestimmten Ort (z. B. die Arbeitsstelle der Antragstellerin) aufzusuchen. Für den Erlass derartiger Schutzanordnungen ist das Familiengericht zuständig, wenn die Beteiligten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder bis vor 6 Monaten vor Antragstellung geführt haben. In allen anderen Fällen ist die allgemeine Zivilabteilung zuständig. Schutzanordnungen können somit vom Familien- ebenso aber auch vom Zivilrichter erlassen werden. Die Entscheidungen beim Familienrichter können ergehen durch endgültige Entscheidung (Beschluss) oder einstweilige Anordnung (Beschluss); beim Zivilrichter im ordentlichen Verfahren durch Urteil oder durch einstweilige Verfügung (Urteil oder Beschluss). Die Entscheidungen sind ein nach dem 8. Buch der ZPO zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel (§§ 794 Abs. 1 Nr. 3 a, 620 Nr. 9 ZPO, § 64 b Abs. 4 FGG).

Schutzanordnungen bringen eine Verpflichtung zur Unterlassung zum Ausdruck. Hat das Gericht ein „Verbot" oder „Gebot" tenoriert, ist zu prüfen, ob dies nach Auslegung als Unterlassungsanordnung zu werten ist.[28])

Unterlassungsverpflichtungen werden nach § 890 ZPO durch die Verhängung von Ordnungsgeld oder Anordnung von Ordnungshaft vollstreckt. Zuständig für die Festsetzung ist das Prozessgericht. Die Vollstreckung eines festgesetzten Ordnungsgeldes erfolgt auf Antrag des Gerichts nach der Justizbeitreibungsordnung. Der Kläger/Antragsteller hinsichtlich der Schutzanordnung ist nicht berechtigt, gegenüber dem Gerichtsvollzieher die Vollstreckung des festgesetzten Ordnungsgeldes zu beantragen. Da die Festsetzung des Ordnungsgeldes, die Anordnung der Ordnungshaft in einem förmlichen Verfahren mit Anhörung des Schuldners zu erfolgen hat und voller Beweis für den Verstoß gegen die Schutzanordnung zu erbringen ist, ist die Vollstreckung nach § 890 ZPO in den Verfahren nach § 1 GewSchG in der Regel nicht effektiv. Zudem ist die Vollstreckung nach § 890 ZPO wenig wirkungsvoll, wenn der Schuldner mittellos ist und bei der ersatzweise möglichen Ordnungshaft nicht unerhebliche Kosten für den Gläubiger anfallen. Der Gesetzgeber hat deshalb die Möglichkeit geschaffen, dass Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG auch nach dem neugeschaffenen § 892 a ZPO vollstreckt werden können. § 892 a Abs. 1 Satz 2 ZPO stellt klar, dass die Vollstreckung nach § 890 ZPO neben der nach § 892 a ZPO möglich ist.

§ 892 a ZPO schafft eine neue Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers. Handelt der Schuldner einer Schutzanordnung nach § 1 GewSchG zuwider, kann der Gläubiger zur Beseitigung der Zuwiderhandlung einen Gerichtsvollzieher zuziehen. Der Gerichtsvollzieher hat nach den Vorschriften des § 758 Abs. 3 und des § 759 ZPO zu verfahren – mithin darf der Gerichtsvollzieher zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners für die Durchsetzung einer Unterlassungsverpflichtung Gewalt anwenden und kann zu diesem Zweck die Unterstützung der Polizei nachsuchen. Wird Widerstand geleistet, muss der Gerichtsvollzieher zwei erwachsene Personen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen hinzuziehen. Die Vorschrift des § 892 a ZPO ist mithin der des § 892 ZPO nachempfunden. Ob durch den neuen § 892 a ZPO die vom Gesetzgeber beabsichtigte effektivere Durchsetzung von gerichtlichen Schutzanordnungen tatsächlich erreicht werden kann, erscheint mir fraglich.[29])

Beachtet z. B. der Schuldner einen angeordneten bestimmten Abstand zur Gläubigerin nicht, müsste diese (mittels Handy) den (für diesen Ort zuständigen) Gerichtsvollzieher beauftragen. Der Gerichtsvollzieher müsste sich an Ort und Stelle begeben und den immer noch anwesenden, die „Bannmeile" missachtenden Schuldner antreffen. Sodann müsste der Gerichtsvollzieher den Schuldner auffordern, den gerichtlich angeordneten Abstand einzuhalten. Ist der Schuldner dazu nicht bereit, randaliert er womöglich, müsste der Gerichtsvollzieher die Polizei (ebenfalls mittels Handy) um Hilfe ersuchen. Sollte sich nicht in der Zwischenzeit die Gläubigerin entfernt haben (und hierdurch den gerichtlich angeordneten vom Schuldner einzuhaltenden Abstand wieder hergestellt haben), müsste der Gerichtsvollzieher die einzuhaltende Entfernung abschreiten und den Schuldner an diese Stelle bringen. Eine wenig praxisnahe Vollstreckungsmöglichkeit. Es sind jedoch auch Schutzanordnungen denkbar, in denen die Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher nach § 892 a ZPO sinnvoll ist. Arbeitet die Gläubigerin z. B. in einem Café als Bedienung und ist dem Schuldner aufgegeben worden, nicht mehr dieses Café aufzusuchen, weil er dort immer wieder der Gläubigerin bedrängt nachstellt, kann der Gerichtsvollzieher ähnlich wie bei einer Räumungsvollstreckung den Schuldner aus den Räumlichkeiten des Cafés setzen.

---

27) Nimmt der Gläubiger den Schuldner wieder in die Wohnung auf, kann der Schuldner nur über eine Änderung der gerichtlichen Entscheidung nach § 64 b Abs. 2 Satz 4 FGG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 HausratsVO erreichen, dass er bei einem erneuten Zerwürfnis mit dem Gläubiger nicht auf der Grundlage des ursprünglichen Titels nochmals vom GV aus der Wohnung gesetzt wird. In diesem Zusammenhang kann er auch eine einstweilige Anordnung und die Aussetzung der Vollziehung der einstweiligen Anordnung betreiben.

28) Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers-Hartmann*, § 892a Rdnr. 5.

29) So auch *Frommel*, ZRP 2001, 287, 291.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass der Gerichtsvollzieher auf eine ordnungsgemäße Protokollierung achtet. Der Verstoß des Schuldners gegen eine Schutzanordnung stellt nämlich gem. § 4 GewSchG ein strafbares Verhalten dar. Durch die Protokollierung des konkreten Verhaltens, das einen Verstoß gegen die Schutzanordnung darstellt, kann im Strafverfahren der objektive Tatbestand bewiesen werden. Auch im Verfahren auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes oder von Ordnungshaft nach § 890 ZPO wäre das Protokoll des Gerichtsvollziehers ein Beweismittel.[30]) Damit die Polizeibehörden Kenntnis davon erlangen, dass das Gericht eine Schutzanordnung erlassen hat und somit ein bestimmtes Verhalten unter Strafe gestellt hat, müssen die Gerichte die Polizei von erlassenen Schutzanordnungen unterrichten.[31]) Zur Ergänzung des Schutzes vor häuslicher Gewalt sind in manchen Ländern auch die Landespolizeigesetze geändert worden. Nach diesen Vorschriften kann die Polizei zeitlich befristete Wohnungsverweisungen und Rückkehrverbote aussprechen.[32])

> Schutzanordnungen können vollstreckt werden nach § 890 ZPO (Zuständigkeit des Prozessgerichts) oder § 892 a ZPO (Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers). Da ein Straftatbestand vorliegt (§ 4 GewSchG) ist auch die Polizei zum Einschreiten verpflichtet.

Wird der Gerichtsvollzieher nach § 892 a ZPO hinzugezogen, hat er zunächst die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung zu prüfen.[33])

Ist die Schutzanordnung im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (durch Beschluss oder Urteil) erlassen worden, ist ein Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht erforderlich. Bereits aus der Eilbedürftigkeit ergibt sich, dass die Entscheidungen im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne besonderen Ausspruch vorläufig vollstreckbar sind.[34]) Gleiches gilt für die einstweilige Anordnung, wenn der Familienrichter die Schutzanordnung erlassen hat. Unterschiede bei der Vollstreckung von Titeln, die im Eilverfahren erlassen wurden, bestehen jedoch bei Klausel, Zustellung und Vollziehungsfrist. Die einstweilige Verfügung bedarf keiner Vollstreckungsklausel (§ 929 Abs. 1 ZPO). Anderes gilt hingegen für die einstweilige Anordnung. Zwar wird auch sie im Eilverfahren erlassen, doch besteht keine Vorschrift, die dem § 929 Abs. 1 ZPO entspricht. Vielmehr muss für diese nach §§ 794 Abs. 1 Nr. 3a, 795, 724 Abs. 1 ZPO eine Vollstreckungsklausel vorhanden sein. Hinsichtlich der Zustellung gelten für die einstweilige Verfügung §§ 936, 929 Abs. 3 ZPO. Die Vollziehung ist hier auch vor Zustellung der einstweiligen Verfügung an den Schuldner zulässig. Sie muss jedoch innerhalb einer Woche nach der Vollziehung und vor Ablauf der Vollziehungsfrist nachfolgen. Die einstweilige Anordnung hingegen muss grundsätzlich vor der Vollstreckung oder gleichzeitig zugestellt werden (§§ 794 Abs. 1 Nr. 3a, 795, 751 Abs. 2 ZPO). Jedoch kann das Familiengericht nunmehr nach dem neu geschaffenen § 64 b Abs. 3 Satz 3 FGG anordnen, dass die Vollziehung der einstweiligen Anordnung vor ihrer Zustellung an den Antragsgegner zulässig ist. Die Zustellung sollte dann analog § 929 Abs. 3 Satz 2 ZPO innerhalb einer Woche nachfolgen.

Eine Vollziehungsfrist ist vom Gerichtsvollzieher bei der Entscheidung durch einstweilige Verfügung zu beachten. Nach §§ 936, 929 Abs. 2 ZPO darf nicht mehr als ein Monat zwischen der Verkündung der Entscheidung und der Vollziehung liegen. Nach h. M. wird die einstweilige Verfügung vollzogen durch Zustellung und rechtzeitigen Antrag des Gläubigers beim zuständigen Vollstreckungsorgan auf Vornahme der Vollstreckungshandlung.[35]) Mithin kann der Gerichtsvollzieher, dem innerhalb der Monatsfrist die einstweilige Verfügung zuging, noch nach Ablauf der Monatsfrist den Titel vollstrecken. Jedoch muss die Zustellung noch innerhalb der Monatsfrist erfolgt sein, selbst wenn die Vollstreckung später liegt. Bei der einstweiligen Anordnung besteht keine Vollziehungsfrist.

Verlangt der Antragstellung dies, darf die Zustellung der einstweiligen Anordnung nicht vor der Vollziehung erfolgen (§ 64 b Abs. 3 Satz 6 letzter Halbsatz FGG).

Der Antrag auf Vollstreckung der einstweiligen Anordnung muss nicht durch die Gläubigerin gegenüber dem Gerichtsvollzieher gestellt werden. Gemäß § 64 b Abs. 3 Satz 6 FGG gilt vielmehr der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung im Falle des Erlasses ohne mündliche Verhandlung als Auftrag zur Zustellung durch den Gerichtsvollzieher unter Vermittlung der Geschäftsstelle und als Auftrag zur Vollziehung.

> Ist die Schutzanordnung erlassen worden durch
>
> a) einstweilige Verfügung (durch Urteil oder Beschluss):
> – keine Rechtskraft erforderlich
> – kein Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit erforderlich
> – keine Klausel erforderlich
> – ZU kann der Vollstreckung nachfolgen
> – Vollziehungsfrist (1 Monat) beachten
>
> b) einstweilige Anordnung (Beschluss):
> – keine Rechtskraft erforderlich
> – kein Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit erforderlich
> – Klausel notwendig
> – ZU grundsätzlich erforderlich
> – keine Vollziehungsfrist
>
> c) Beschluss des Familiengericht als endgültige Entscheidung und Urteile des allg. Zivilgerichts im „normalen“ Verfahren:
> – Rechtskraft oder Ausspruch über die vorl. Vollstreckbarkeit bzw. sofortige Wirksamkeit erforderlich
> – Klausel notwendig
> – ZU grundsätzlich erforderlich

Ist die Schutzanordnung nicht im Eilverfahren – also nicht durch einstweilige Verfügung oder einstweilige Anordnung erlassen worden, beachtet der Gerichtsvollzieher, dass bei einer Entscheidung durch das Familiengericht eine Vollstreckung gemäß § 64 b Abs. 2 Satz 1 FGG grundsätzlich erst mit Rechtskraft möglich ist. Der Familienrichter kann jedoch nach § 64 b Abs. 2 Satz 2 FGG die sofortige Wirksamkeit anordnen. Das Urteil des Zivilrichters enthält einen Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit.

---

30) Durch die Schaffung eines Straftatbestandes wird ferner erreicht, dass die Polizei einschreiten muss und zudem die Personalien festhalten kann. Auch eine Ingewahrsamnahme des Störers durch die Polizei – und Ordnungsbehörde – ist so möglich.

31) In NRW ist dies durch § 34 a Abs. 6 des Polizeigesetzes NRW geregelt worden (In Kraft getreten am 1. 1. 2002).

32) Vgl. z. B. § 34 a Polizeigesetz NRW.

33) Vgl. zur gleichen Problematik in § 892 ZPO: *Zöller-Stöber*, § 892 Rdnr. 1; MK-*Schilken*, § 892 Rdnr. 3.

34) *Zöller-Vollkommer*, § 922 Rdnr. 16.

35) Vgl. BGH, NJW 1991, 497; *Brox/Walker*, Zwangsvollstreckungsrecht, 6. Aufl., Rdnr. 1539.

Systemwidrig ist die in § 64 b Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz FGG geschaffene Möglichkeit, nach der der Familienrichter bei dem Urteil die Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner anordnen kann. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist die gleiche in Absatz 3 der Norm geschaffene Regelung sinnvoll und entspricht der des § 929 Abs. 3 Satz 1 ZPO. Ist jedoch die Entscheidung nicht im Eilverfahren erlassen worden, ist der Schuldner vorher auch gehört worden und die Notwendigkeit einer Vollstreckung vor Zustellung – mithin der zwangsweisen Durchsetzung eines gerichtlichen Titels, den der Schuldner noch nicht kennt – nicht notwendig.

Da die Entscheidungen über Schutzanordnungen befristet sein sollen, muss der Gerichtsvollzieher auch hier diese Frist beachten. Bei einer Entscheidung des Familienrichters kann auf die Ausführungen zur Wohnungszuweisung verwiesen werden.[36]) Hat die allgemeine Zivilabteilung durch verkündete Entscheidung entschieden, beginnt die Frist mit Verkündung. Ist im schriftlichen Vorverfahren entschieden worden, ist auf die Zustellung an den Schuldner abzustellen. Wurde jedoch durch einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung entschieden, ist die Zustellung an den Gläubiger entscheidend. Von Amts wegen wird die Entscheidung nämlich nur an den Gläubiger zugestellt. Dieser muss für eine Zustellung an den Schuldner sorgen. Da die Entscheidung jedoch schon vor Zustellung vollzogen werden kann (§ 929 Abs. 3 Satz 1 ZPO) und zudem der Gläubiger es nicht in der Hand haben darf, wann der Lauf der gesetzlichen Frist beginnt, ist hier auf die Zustellung an den Gläubiger abzustellen. Zudem ist hierdurch ein Gleichlauf der Vollziehungsfrist nach § 929 Abs. 2 ZPO und der im Beschluss enthaltenden Frist gewährleistet.

Wird der Gerichtsvollzieher vom Gläubiger gemäß § 892 a ZPO hinzugezogen, muss der Gerichtsvollzieher im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens verfahren.[37]) Es steht dem Gerichtsvollzieher nicht frei, ob er tätig wird, sondern nur wie er handelt.[38]) Ebenso wie er bei § 892 ZPO nicht verlangen kann, dass ihm der Widerstand des Schuldners nachgewiesen wird (§ 185 Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 GVGA),[39]) kann er bei § 892 a ZPO nicht verlangen, dass ihm die Zuwiderhandlung gegen die Schutzanordnung nachzuweisen ist. Vor Tätigwerden muss der Gerichtsvollzieher jedoch überprüfen, ob eine Zuwiderhandlung gegen das vom Gericht angeordnete Unterlassen besteht. Dabei ist vom Gerichtsvollzieher die zu § 890 ZPO entwickelte sog. Kerntheorie zu beachten.[40]) Nach der Kerntheorie beschränkt sich der Schutzumfang des Unterlassungstitels nicht nur auf Handlungen, die mit der in den Tenor aufgenommenen konkreten Verpflichtung identisch sind, sondern auf alle Verletzungshandlungen, die der Verkehr als gleichwertig ansieht und bei denen die Abweichungen den Kern der Verletzungshandlung unberührt lassen.[41])

Die Zuwiderhandlung ist nicht von der Schuld des Schuldners abhängig.[42]) Zwar steht § 892 a ZPO in engem Zusammenhang zu § 890 ZPO und bei § 890 ZPO ist für die Verhängung eines Ordnungsgeldes oder bei der Festsetzung von Ordnungshaft ein schuldhaftes Handeln des Schuldners notwendig. Bei § 892 a ZPO geht es jedoch im Unterschied zu § 890 ZPO nicht darum, Sanktionen zu verhängen, sondern um die körperliche Erzwingung der gerichtlich titulierten Unterlassung mit Hilfe der Staatsgewalt.[43])

Problematisch ist, ob Zwang nach § 892 a ZPO in der Schuldnerwohnung ohne Einwilligung eine richterliche Durchsuchungsanordnung nach § 758 a Abs. 1 ZPO erfordert, wenn keine Gefahr im Verzuge vorliegt. Bereits bei § 892 ZPO ist dies umstritten. Die frühere Rechtsprechung, wonach bei einer Duldungsverpflichtung eine ausdrückliche Durchsuchungsanordnung nicht erforderlich sei,[44]) wird zwar auch heute noch teilweise vertreten,[45]) ist m. E. nach Einführung des § 758 a ZPO im Rahmen der zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle jedoch nicht mehr haltbar.[46]) § 758 a Abs. 2 ZPO führt die Titel auf, die einen Durchsuchungsbeschluss beinhalten. Da in ihm die Titel auf Duldung bzw. Durchsetzung einer Unterlassungsverpflichtung nicht aufgeführt sind, ist bei deren Durchsetzung auch ein Durchsuchungsbeschluss erforderlich, wenn nicht Gefahr im Verzug vorliegt.[47]) Zudem verweist § 892 ZPO – Gleiches gilt für § 892 a ZPO – nur auf § 758 Abs. 3 und § 759 ZPO, nicht jedoch auf § 758 a Abs. 2 ZPO. Auch aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 13 GG ergibt sich, dass in den Fällen der §§ 892 und 892 a ZPO ein Durchsuchungsbeschluss zu fordern ist. In seiner Entscheidung vom 19. 11. 1999[48]) hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass eine richterliche Durchsuchungsanordnung klar zum Ausdruck gebracht werden müsse. Die Vollstreckungsorgane, die Inhaber der Wohnung und andere müssten sicher wissen, was sie zu dulden hätten. Wenn selbst die richterliche Ermächtigung, bei der Vollstreckung einer Anordnung zur Herausgabe eines Kindes Gewalt anzuwenden, nicht zur Durchsuchung der Schuldnerwohnung berechtigt[49]), enthält auch die allgemeine Vorschrift zur Erlaubnis der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch den Gerichtsvollzieher in §§ 892, 892 a ZPO keine Durchsuchungsanordnung. Muss mithin der Gerichtsvollzieher zur Durchsetzung einer Schutzanordnung die Räumlichkeiten des Schuldners betreten, ist bei einem Widerspruch des Schuldners eine Durchsuchungsanordnung erforderlich.

> Wird der Gerichtsvollzieher nach § 892 a ZPO tätig, benötigt er bei einer Vollstreckung in der Wohnung/in dem Geschäftsraum des Schuldners einen Durchsuchungsbeschluss, es sei denn, es liegt Gefahr im Verzug vor.

Nr. 250 der Anlage zum Gerichtsvollzieherkostengesetz führt jetzt nicht nur die Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes nach § 892 ZPO, sondern auch die Beseitigung von Zuwiderhandlungen gegen Schutzanordnungen (§ 892 a ZPO) auf. Es entsteht eine Gebühr von 40,– Euro, wobei ggf. ein Zeitzuschlag nach Nr. 500 erhoben werden kann.

---

36) Siehe oben.

37) Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers-Hartmann,* § 892a Rdnr. 9, 2.

38) Er kann und sollte zunächst auf den Schuldner einwirken, dass dieser freiwillig die Schutzanordnung beachtet, er kann den Widerstand nach Hinzuziehung von Zeugen selbst überwinden oder sofort um polizeiliche Unterstützung nachsuchen.

39) AG Münster DGVZ 1979, 28; *Zöller-Stöber*, § 892 Rdnr. 1; *Musielak-Lackmann*, § 892 Rdnr. 2; *Thomas/Putzo*, ZPO, 23. Aufl. § 892 Rdnr. 2.

40) *Baumbach/Lauterbach/Albers-Hartmann*, § 892 a Rdnr. 5.

41) Vgl. BGH, NJW 1994, 2820, 2822; OLG Frankfurt, NJW-RR 1996, 1071.

42) Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers-Hartmann*, § 892a Rdnr. 6.

43) Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers-Hartmann*, § 892a Rdnr. 6.

44) OLG Köln, DGVZ 1989, 59; LG Braunschweig, DGVZ 1988, 144, 142; AG Heidelberg DGVZ 1986, 190; LG Berlin, DGVZ 1992, 91.

45) Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers-Hartmann*, § 892 Rdnr. 2; *Musielak-Lackmann* § 892 Rdnr. 3; *Brox-Walker*, Zwangsvollstreckungsrecht, 6 Aufl., Rdnr. 1075.

46) So auch *Zöller-Stöber*, § 758 a Rdnr. 6; zu gleichem Ergebnis bereits unter der früheren Rechtslage: *Behr*, DGVZ 1980, 58.

47) So auch *Zöller-Stöber*, § 892 Rdnr. 1.

48) Abgedruckt in DGVZ 2001, 114.

49) So das Bundesverfassungsgericht im zitierten Beschluss.

RECHTSPRECHUNG

§ 807 ZPO; § 185 o GVGA

Zur Verpflichtung eines selbstständig tätigen Schuldners, bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sämtliche Auftraggeber anzugeben, für die er in den letzten 12 Monaten tätig gewesen ist.

OLG München, Beschl. v. 31. 8. 2001
– 7 W 1680/01 –

Aus den Gründen:

I. Der Schuldner gab am 25. 4. 2000 die Offenbarungsversicherung ab und gab unter Ziffer 11 auf die Frage nach den monatlichen Einkünften zum Arbeitseinkommen an „monatlich brutto DM ca. 2 800,–, monatlich netto ca. DM 1 800,–" Urlaubsgeld: „keine", Auslösungen: „keine". Auf die Frage nach der Bezeichnung des Arbeitgebers gab er an „selbstst. Redakteur/Autor".

Die Gläubigerin hat mit Schreiben vom 15. 1. 2001 die Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung beantragt und zur Begründung ausgeführt, der Schuldner habe als selbstständiger Redakteur seine derzeitigen Auftraggeber alle bekanntzugeben. Nachdem der Schuldner seine Verpflichtung zur Ergänzung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestritten hat, hat die Gläubigerin mit Schreiben vom 20. 2. 2001 ausgeführt, dass der Schuldner aufgrund der Rechtsprechung verpflichtet sei, Namen und Anschriften der Auftraggeber bekannt zu geben, für die er in den letzten 12 Monaten tätig gewesen sei, selbst wenn keine Ansprüche gegen die früheren Auftraggeber mehr bestehen.

Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 1. 3. 2001 den Widerspruch des Schuldners gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, der Schuldner, der eine selbständige Arbeitstätigkeit ausübe, habe nicht nur sämtliche Auftraggeber von Arbeiten zum Abgabezeitpunkt anzugeben, sondern vielmehr auch sämtliche Auftraggeber, für die er in den letzten 12 Monaten vor „Eidesleistung" tätig gewesen sei. Dagegen hat der Schuldner sofortige Beschwerde eingelegt mit der Begründung, das Amtsgericht habe gegen § 308 Abs. 1 ZPO verstoßen, weil es die Verpflichtung des Schuldners, sämtliche Auftraggeber, für die er in den letzten 12 Monaten vor „Eidesleistung" tätig gewesen sei, bejaht habe, während die Gläubigerin in ihrem Antrag auf Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung nur verlangt habe, dass der Schuldner seine *derzeitigen* Auftraggeber bekanntgeben müsse.

Das Landgericht hat die sofortige Beschwerde zurückgewiesen, sich zur Begründung auf die zutreffenden Gründe des amtsgerichtlichen Beschlusses berufen und ergänzend ausgeführt, dass der Schuldner gemäß § 807 ZPO zu den verlangten Auskünften verpflichtet sei.

Gegen den am 25. 5. 2001 zugestellten Beschluss hat der Schuldner sofortige weitere Beschwerde eingelegt. Er rügt wie vor dem Landgericht den Verstoß gegen § 308 Abs. 1 ZPO und hält den Gläubigerantrag vor Ablauf der 3-Jahres-Frist des § 903 ZPO für unzulässig.

Auf die sofortige weitere Beschwerde findet § 568 Abs. 2 Satz 2 ZPO Anwendung (vgl. *Zöller*, 22. Aufl., § 793 Rdnr. 8). Nach dieser Vorschrift ist die sofortige weitere Beschwerde nur zulässig, soweit in der Entscheidung des Landgerichts ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist. Dies ist nicht der Fall. Amtsgericht und Landgericht haben eine inhaltlich übereinstimmende Entscheidung gefällt und den Rechtsbehelf des Schuldners jeweils als unbegründet zurückgewiesen. Damit fehlt es an einem neuen Beschwerdegrund (vgl. *Zöller*, 22. Auflage, § 568 Rdnr. 8).

Im Übrigen ist die sofortige weitere Beschwerde auch unbegründet.

Es handelt sich um einen Antrag auf Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung und nicht um einen Antrag auf Abgabe einer neuen eidesstattlichen Versicherung, so dass § 903 ZPO keine Anwendung findet. Der vom Schuldner gerügte Verstoß gegen den in § 308 Abs. 1 ZPO enthaltenen Grundsatz ne ultra petita liegt nicht vor. Der Antrag der Gläubigerin ist auszulegen. Sie hat mit Schreiben vom 17. 4. 2001 durch den Satz „Selbstverständlich ist ein selbstständiger Schuldner verpflichtet, seine derzeitigen sowie die Auftraggeber der letzten 12 Monate zu offenbaren" zum Ausdruck gebracht, dass sie die Auftraggeber der letzten 12 Monate zu erfahren wünschte. Dies ist nach § 570 ZPO zu berücksichtigen. Im Übrigen ergibt sich der Umfang der Verpflichtung, Angaben zu seinem Vermögen zu machen, aus § 807 Abs. 2 ZPO kraft Gesetzes, so dass die Gläubigerin nicht gehalten war, konkrete Fragen, die noch beantwortet werden müssten, zu stellen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Da der Schuldner die eidesstattliche Versicherung am 25. 4. 2000 abgegeben hat und er auf Grund des Nachbesserungsauftrags des Gläubigers vom 15. 1. 2001 die Auftraggeber angeben soll, für die er in den letzten 12 Monaten vor Abgabe der eidesstattlichen Versicherung tätig gewesen ist, muss er angeben, für wen er in der Zeit vom 25. 4. 1999 bis zum 25. 4. 2000 gearbeitet hat. Da die Honorare für die in dieser Zeit erbrachten Leistungen mit Sicherheit bereits gezahlt sind, ergeben sich hieraus keine Vermögenswerte des Schuldners, auf die der Gläubiger zugreifen könnte. Der Nachbesserungsauftrag erweist sich damit, wie die meisten Aufträge dieser Art, ausschließlich als Druckmittel gegen den Schuldner, das auf der vagen Vermutung beruhen mag, dass der Schuldner für dieselben Auftraggeber erneut tätig werden könnte. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 10. 6. 1998 (Rpfl. 1980, S. 339) ist der Schuldner aber zur Angabe bloßer Erwerbsmöglichkeiten nur dann verpflichtet, wenn sich hieraus gegenwärtige, dem Zugriff des Gläubigers offen stehende Werte ergeben. Siehe auch Zöller, 22. Aufl., Rdnr. 28 und 34 zu § 807 ZPO. Zur Verpflichtung des Schuldners zur erneuten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vgl. OLG Stuttgart, DGVZ 2001, S. 116 u. AG Bad Wildungen, DGVZ 2001, S. 135.

§§ 806 b, 827 ZPO; §§ 114 a, 168 GVGA

Werden auf Grund einer gemäß § 806 b ZPO getroffenen Vereinbarung an den Gerichtsvollzieher Teilzahlungen geleistet, so hat er diese an den Gläubiger abzuführen, für den sie bestimmt sind, auch wenn inzwischen weitere Vollstreckungsaufträge gegen den Schuldner erteilt wurden.

LG Wiesbaden, Beschl. v. 12. 11. 2001
– 4 T 627/2001 –

Aus den Gründen:

Der Schuldner hat am 30. 10. 2000 an den damaligen Gerichtsvollzieher freiwillig einen Betrag von DM 40 000,– geleistet und die Auszahlungsbestimmung gemäß seinem

Schreiben vom 30. 10. 2000 getroffen, wonach der Betrag unter die damals vollstreckenden Gläubiger nach dem Verhältnis der beizutreibenden Forderungen verteilt werden soll.

Der Gläubiger zu 1) hat im Wege der Vollstreckungserinnerung die Auszahlung des Gesamtbetrages (abzüglich Gerichtsvollzieherkosten) verlangt. Mit dem angefochtenen, hiermit in Bezug genommenen Beschluss hat das Amtsgericht den Gerichtsvollzieher angewiesen, an den Gläubiger lediglich den der Teilungsbestimmung des Schuldners entsprechenden Teilbetrag von DM 19 000,– zu zahlen. Im Übrigen hat es die Erinnerung zurückgewiesen.

Der Gläubiger zu 2), der später Vollstreckungsauftrag erteilt hat, hat mit einem als Erinnerung bezeichneten Schreiben Beschwerde eingelegt, mit der er die Pfändung der DM 40 000,– gemäß § 168 Nr. l GVGA begehrt, um die Verteilung anschließend pro rata vornehmen zu können. Gegen die – teilweise – Zurückweisung seiner Erinnerung hat der Gläubiger zu 1) Beschwerde eingelegt.

Die an sich statthafte Beschwerde (des Gläubigers zu 2) ist form- und fristgerecht eingelegt und auch ansonsten zulässig. Der Gläubiger zu 2) ist insbesondere beschwerdeberechtigt, auch wenn er am Erinnerungsverfahren vor dem Amtsgericht nicht beteiligt war. Denn der angefochtene Beschluss betrifft auch ihn in seinen Rechten, weil er im Falle der Vorgehensweise des Gerichtsvollziehers gemäß dem angefochtenen Beschluss in Ansehung der DM 40 000,– leer ausgehen würde.

Die Beschwerde ist aber nicht begründet.

Der Beschwerdeführer kann vom Gerichtsvollzieher nicht die Pfändung der DM 40 000,– nach § 168 Nr. l GVGA verlangen. Bietet der Schuldner einen gemäß § 806 b S. 2 ZPO vereinbarten Teilbetrag an, liegen dem Gerichtsvollzieher aber Vollstreckungsaufträge anderer Gläubiger vor, dann muss im Hinblick auf den Prioritätsgrundsatz und den Zweck des § 806 b ZPO eine Pfändung des Teilbetrages zugunsten der anderen Gläubiger unzulässig sein, wenn deren Aufträge später eingegangen sind (*Schilken* in Münchener Kommentar zur ZPO, 2. Aufl., § 806 b Rz. 7). Es liegt auf der Hand, dass eine Pfändung die neue Regelung des § 806 b ZPO konterkarieren und den Gläubiger benachteiligen würde, der sich als erster Auftraggeber ganz dem Zweck des § 806 b ZPO entsprechend auf die gütliche Teilbetragsvereinbarung eingelassen und damit auch vorläufig auf einen Vollstreckungszugriff verzichtet hat. Vielmehr muss die Vereinbarung zugunsten des Erstgläubigers nach dem Sinn des § 806 b ZPO und in Anwendung des Prioritätsprinzips zur Unzulässigkeit einer Pfändung der Teilbeträge für nachrangige Gläubiger führen, wenn also deren Pfändungsaufträge später eingegangen sind. Der Gerichtsvollzieher hat demgemäß Teilbeträge für den Erstgläubiger einzuziehen und an diesen abzuführen, ohne sie für andere Gläubiger pfänden zu müssen oder auch nur zu dürfen.

Erstgläubiger im Sinne dieser Ausführungen ist der Beschwerdeführer vorliegend nicht. Sein Vollstreckungsauftrag ist, wie bereits erwähnt, später beim Gerichtsvollzieher eingegangen.

Auch die Anschlussbeschwerde ist statthaft (§ 577 a, § 793 Abs. l ZPO), form- und fristgerecht eingelegt und auch ansonsten zulässig. Sie ist aber ebenfalls nicht begründet.

Auch und gerade unter der Geltung des § 806 b ZPO hat der Schuldner bei Zwangsvollstreckung – wie hier – mehrerer Gläubiger – Tilgungsbeträge für jeden von ihnen gesondert zu bestimmen (*Zöller/Stöber*, ZPO, 22. Aufl., § 806 b Rz. 7). Das hat der Schuldner vorliegend getan, indem er mit seinem Schreiben vom 30. 10. 2000 den drei dort genannten Gläubigern bestimmte Teilbeträge zugewiesen hat.

Bei dieser Sachlage darf der Anschlussbeschwerdeführer nicht meinen, er sei Erstgläubiger im Sinne der zuvor gemachten Ausführungen zu § 806 b ZPO. Erstgläubiger ist jeder Gläubiger, dem der Schuldner in Ausführung der getroffenen Vereinbarung mit dem Gerichtsvollzieher einen bestimmten Teilbetrag anbietet. Der Inhalt dieser Vereinbarung bestimmt, wer Erstgläubiger ist und wem der Gerichtsvollzieher den Betrag vereinbarungsgemäß abzuführen hat. Betrifft die Vereinbarung mehrere Gläubiger, dann sind diese Erstgläubiger.

Vorliegend waren dies drei Gläubiger, so dass der Anschlussbeschwerdeführer nur den ihm zugedachten Betrag in Anspruch nehmen kann.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe auch AG Eltville, DGVZ 2001, S. 122, nebst Anmerkung.

§ 788 ZPO; Art. 14 Euro VO

Es ist nicht zu beanstanden, wenn vom Gläubiger verlangt wird, die bis zum 31. 12. 2001 entstandenen Vollstreckungskosten in DM aufzulisten und nur den Endbetrag in Euro geltend zu machen.

LG Flensburg, Beschl. v. 18. 2. 2002
– 5 T 62/02 –

Aus den Gründen:

Bei der Forderungspfändung hat der Gläubiger die Vollstreckungsforderung, die nach Hauptsache, Zinsen, Prozess- und Vollstreckungskosten aufzugliedern ist, durch Vorlage einer leicht nachprüfbaren Forderungsaufstellung herzuleiten. Sofern die Richtigkeit der Abrechnung erst durch erhebliche zusätzliche Mehrarbeit und dadurch bedingten großen Zeitaufwand ermittelt werden kann, kann die Durchführung des Vollstreckungsauftrages abgelehnt werden (vgl. *Stöber*, Forderungspfändung, Rdnr. 465). Dieses Erfordernis gilt insbesondere für die Kosten der Zwangsvollstreckung, die gemäß § 788 Abs. 1 ZPO zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruch beigetrieben werden sollen. Im Rahmen dieser Zwangsvollstreckung hat das jeweilige Zwangsvollstreckungsorgan zu prüfen, ob die mit dem Vollstreckungsauftrag verlangten Kosten dem Grunde nach Kosten der Zwangsvollstreckung des titulierten Anspruchs sind, ob sie in der verlangten Höhe entstanden sind und ob sie notwendig waren (vgl. *Zöller-Stöber*, Rdnr. 15 zu § 788 ZPO; LG Kaiserslautern Rpfl. 1993, 19). Die Notwendigkeit der Prüfung erfordert eine übersichtliche Darstellung der einzelnen Kostenbeträge unter Mitteilung der sie auslösenden Zwangsvollstreckungshandlungen und Maßnahmen.

Vorliegend ist nicht zu beanstanden, dass das Vollstreckungsgericht den Antrag auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zurückgewiesen hat, da das von der Gläubigerin dem Antrag beigefügte Forderungskonto den oben genannten Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kostenaufstellung nicht gerecht wird.

Zwar hat die Gläubigerin ihre Forderung in der von ihr vorgelegten Aufstellung nach Hauptsache, Zinsen, Prozess- und Vollstreckungskosten in nachvollziehbarer Weise aufgelistet. Die Überprüfung der Einzelpositionen würde allerdings seitens des Vollstreckungsgerichts einen nicht mehr hinzunehmenden Zeitaufwand erfordern. So müsste das Vollstreckungsgericht zur Nachprüfung die in der Aufstellung in Euro ausgewiesenen Beträge zunächst einzeln und auf manuelle Art in DM zurückrechnen, da die ihnen zugrunde liegenden Kos-

tenbelege in DM ausgewiesen sind. Diese Maßnahme würde für das Vollstreckungsgericht einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, der angesichts der Vielzahl der zu bearbeitenden Vollstreckungsanträge eine effektive und schnelle Rechtsgewährung unmöglich machen würde, sondern stattdessen zu einem Bearbeitungsstau des Gerichts führen würde.

Es ist kein nachvollziehbarer Grund dafür ersichtlich, dass die Gläubigerin die in die Forderungsabrechnung eingestellten Einzelpositionen, obwohl sie in DM ausgewiesen sind, in Euro umgerechnet hat. Aus währungsrechtlichen Gründen ist eine solche Umrechnung nicht geboten. Sowohl nach dem Wortlaut als auch nach dem Sinngehalt der Währungsvorschriften ist es der Gläubigerin möglich, die durchgängig in DM ausgewiesenen Kosten auch dementsprechend in die Forderungsaufstellung einzustellen und erst den sich per 31. 12. 2001 ergebenden Saldo in Euro umzustellen. Allein dies würde dem Vollstreckungsgericht die erforderliche Nachprüfung ohne zusätzliche Mehrarbeit ermöglichen.

Zwar hat die DM mit Ablauf des 31. 1. 2001 ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verloren, so dass alle auf DM lautenden Rechtsinstrumente (zu denen der hier in Rede stehende Titel gehört) per 1. 1. 2002 auf Euro umzustellen sind (Art. 14 EuroVO). Hieraus folgt aber nicht, dass auch alle im Rahmen einer Abrechnung eines solchen Rechtsinstruments bis zum 31. 12. 2001 aufgelaufenen und in die Saldenberechnung eingeflossenen einzelnen Rechnungspositionen nachträglich in Euro umzustellen sind. Währungsrechtlich ist es in diesen Fällen nur erforderlich, dass der zum Stichtag bestehende (Zwischen-)Saldo auf Euro umgestellt wird.

Die Gläubigerin hat keine schützenswerten Interessen dafür dargetan, dass es ihr nicht möglich ist, die bis zum 31. 12. 2001 in DM entstandenen Kosten auch als solche in der Forderungsaufstellung zu bezeichnen. Sollten allein technische Gründe maßgeblich sein, wäre dies unbeachtlich (vgl. *Stöber*, Forderungspfändung, Rdnr. 465).

Anmerkung der Schriftleitung:

Der Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wurde im November 2001 aufgrund einer im Jahr 1993 titulierten Forderung gestellt. Mit Zwischenverfügung vom 10. 12. 2001 wurde der Gläubigerin aufgegeben, die bisherigen Vollstreckungskosten in Höhe von 735,06 Euro in Deutsche Mark auszuweisen.

Hierzu siehe auch die nachfolgend abgedruckte gegenteilige Entscheidung des LG Dortmund, durch die das Amtsgericht angewiesen wurde, von den in dem angefochtenen Beschluss geäußerten Bedenken hinsichtlich der Umrechnung der bisherigen Vollstreckungskosten in Euro Abstand zu nehmen.

§ 788 ZPO; § 14 Euro VO

Eine Vollstreckungsmaßnahme kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Gläubiger in seiner Forderungsberechnung die Einzelpositionen der in Deutsche Mark entstandenen bisherigen Vollstreckungskosten in Euro umgerechnet hat.

LG Dortmund, Beschl. v. 12. 2. 2002
– 9 T 104/2002 –

Aus den Gründen:

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht den am 18. 12. 2001 dort eingegangenen Antrag der Gläubigerin auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses abgelehnt.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist zulässig und begründet.

Die in dem angefochtenen Beschluss aufgeführten Gründe rechtfertigen nicht die Zurückweisung des Antrags der Gläubigerin auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Die dem Antrag beigefügte Forderungsaufstellung entspricht den Anforderungen. Sie ist nach Kosten, Zinsen und Hauptsache bezeichnet und nachvollziehbar. Dem steht nicht entgegen, dass die Forderungsaufstellung die Einzelbeträge bereits in Euro aufwies, bevor die Deutsche Mark ihren Status als gesetzliches Zahlungsmittel verlor. Der Euro ist seit dem 1. 1. 1999 die alleinige Währung; die nationalen Währungseinheiten sind lediglich nicht dezimale Bezeichnungen für den Euro (vgl. *Harnacke*, DGVZ 2001, 99 [100, 101]). Zwar wurden gem. Art. 5, 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 vom 3. 5. 1998 Handlungen aufgrund von Rechtsinstrumenten, die auf eine nationale Währungseinheit lauten, während der Übergangszeit weiterhin in dieser nationalen Währungseinheit ausgeführt (vgl. *Rellermeyer*, Rpfl. 2001, 291). Gem. Art. 14 der Verordnung gelten jedoch Geldtitel auf Deutsche Mark als auf Euro umgestellt (vgl. *Harnacke*, a. a. O., 102). Am Ende der Übergangszeit sind Bezugnahmen in Rechtsinstrumenten auf eine nationale Währungseinheit als Bezugnahmen auf die Euro-Einheit entsprechend dem festgesetzten Umrechnungskurs zu verstehen (*Rellermeyer*, a. a. O.). Da der Antrag erst am 18. 12. 2001 – und danit zum Ende der Übergangszeit – bei Gericht eingegangen ist, erscheint die bereits in Euro erstellte Forderungsaufstellung nicht allein aus diesem Grunde fehlerhaft.

Die Forderungsaufstellung ist auch nicht aus dem Grunde fehlerhaft, dass die Forderungsteile (Hauptforderung, sämtliche Nebenforderungen und Kosten jeder Vollstreckungshandlung) gesondert umgerechnet worden sind. Diese Vorgehensweise erscheint ebenso vertretbar wie die Umrechnung der Summe der Forderungsteile (vgl. *Harnacke*, a. a. O., 103). Die hierdurch entstehenden Rundungsdifferenzen sind wirtschaftlich kaum von Bedeutung, weil bei der Umstellung jedes Betrages nur eine Rundungsdifferenz von ½ Cent entstehen kann (*Rellermeyer*, a. a. O.). Vielfach werden die Rundungsdifferenzen der Einzelbeträge zufallsbedingt nach oben oder nach unten abweichen und sich damit z. T. gegenseitig aufheben (*Rellermeyer*, a. a. O.). Die entstehenden Umrechnungsdifferenzen sind vom Gesetzgeber gebilligt worden, da gem. Art. 5 der o. g. Verordnung nach der Umrechnung die Rundung auf den nächsten Cent zu erfolgen hat, wobei die sogenannte kaufmännische Rundung anzuwenden ist (vgl. *Harnacke*, a. a. O., 102). Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für den Fall der Behandlung von Forderungen, die wie hier aus mehreren Teilforderungen bestehen, ist nicht getroffen.

Auch ist die zu den Akten gereichte Forderungsaufstellung nicht allein aus dem Grunde fehlerhaft, dass sie nicht chronologisch erfolgt ist.

Schließlich kann die Zurückweisung des Antrags auch nicht auf die mit der Überprüfung der Umrechnung verbundenen praktischen Schwierigkeiten und den hierdurch entstehenden Aufwand gestützt werden. Der mit der Einführung des Euro als allein gültiges gesetzliches Zahlungsmittel verbundene Umrechnungsaufwand trifft sowohl das Gericht als auch die Parteien.

Anmerkung der Schriftleitung:

Im gleichen Sinne hat das Landgericht Kassel durch Beschluss vom 22. 2. 2002 – 3 T 141/2002 – entschieden; abgedruckt in Zeitschrift für Verbraucher-Insolvenzrecht, 2002, S. 65.

§§ 807, 903 ZPO; § 185 n GVGA

Die Auflösung eines im Vermögensverzeichnis angegebenen Bankkontos verpflichtet den Schuldner nicht, gem. § 903 ZPO die eidesstattliche Versicherung erneut abzugeben.

LG Bochum, Beschl. v. 9. 1. 2002
– 7a T 397/2001 –

Aus den Gründen:

Soweit in der Rechtsprechung teilweise (Landgericht Münster, Rpfl. 1999, 230) die Auffassung vertreten wird, der Schuldner sei auch dann zur wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung innerhalb von drei Jahren verpflichtet, wenn der Gläubiger glaubhaft mache, dass der Schuldner sein bisheriges Konto aufgelöst habe und der Schuldner anderweitig ein neues Konto eröffnet haben dürfte, vermag sich die Kammer dem nicht anzuschließen. Jene Auffassung stützt sich darauf, dass die Auflösung eines Kontos vergleichbar sei mit dem in § 903 ZPO genannten Grund der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses. Wie in diesem gesetzlich geregelten Fall sei auch bei der Kontoauflösung in der Regel davon auszugehen, dass ein Schuldner danach ein neues Konto eröffne, denn ohne ein solches sei heutzutage die Regelung aller finanziellen Angelegenheiten nur schwer möglich.

Dem steht nach Auffassung der Kammer jedoch entgegen, dass § 903 ZPO die Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung nur für den Fall anordnet, in dem anzunehmen ist, dass der Schuldner nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung pfändbares Vermögen erworben hat. Aus der Tatsache, dass der Schuldner vorliegend nicht mehr über seine Bankverbindung verfügt, kann ein solcher späterer Vermögenserwerb indes nicht geschlossen werden. Aus welchem Grund das Konto aufgelöst wurde, ist nicht ersichtlich. Gerade bei Girokonten, die über längere Zeit im Soll stehen, ist es banküblich, dass die rückständigen Forderungen tituliert und die Konten geschlossen werden. Dass der Schuldner in einem solchen Fall über ein neues Konto verfügt, ist nicht ohne weiteres anzunehmen, weil zahlreiche Banken nicht bereit sind, für Personen, die die eidesstattliche Versicherung abgegeben haben, ein Girokonto zu eröffnen.

Abgesehen davon stellt eine neue Bankverbindung als solche auch kein pfändbares Vermögen dar. Pfändbar ist lediglich der gegenwärtige bzw. ein künftiger Saldo. Dass unbare Zahlungen an den Schuldner zu erwarten sind, hat die Gläubigerin nicht vorgetragen. Die Erwartung ist auch nicht mit einer erweiternden Auslegung oder analogen Anwendung des § 903 Satz 1, 2. Alt. ZPO zu begründen. § 903 Satz 1. 2. Alt. ZPO ist nach allgemeiner Meinung entsprechend seinem Zweck, dem Gläubiger den Zugriff auf neu erworbenes Vermögen zu ermöglichen, erweiternd auszulegen. Der Verlust jeder, auch einer Erwerbsquelle aus selbstständiger Arbeit wie auch der Wegfall des Bezuges von Arbeitslosengeld oder -hilfe können hierunter fallen (vgl. *Stein/Jonas/Münzberg*, ZPO, 21. Aufl., Rdnr. 12a zu § 903; MünchKomm/*Eickmann*, ZPO, 2. Aufl., Rdnr. 7 zu § 903; *Wieczorek*, ZPO, 2. Aufl., Anm. B I a 1 zu § 903; *Baumbach/Hartmann*, 53. Aufl., Rdnr. 16 zu § 903; *Thomas/Putzo*, ZPO, 23. Aufl., Rdnr. 5 zu § 903; *Zöller/Stöber*, 22. Aufl., Rdnr. 9 zu § 903 ZPO).

Weder eine solche erweiternde noch eine analoge Anwendung des § 903 Satz 1, 2. Alt. ZPO kommen hier aber in Betracht, weil die Beendigung einer Kontoverbindung dem gesetzlich geregelten Fall der Aufgabe einer Arbeitsstelle, die die Aufnahme einer anderen Erwerbsquelle vermuten lässt, nicht gleich kommt, denn die Kontoverbindung stellt nicht die Erwerbsquelle als solche dar. Daher lässt die Beendigung der Kontoverbindung nach Auffassung der Kammer auch nicht ohne weiteres den Schluss zu, dass der Schuldner neues Vermögen – auch nicht in Gestalt regelmäßiger Einkünfte – erworben hat oder seine Vermögensverhältnisse verschleiern wolle (so auch Landgericht Kassel, Rpfl. 1997, 74; Amtsgericht Hannover, DGVZ 2000, 78; Amtsgericht Emmendingen, DGVZ 2001, 94).

Auch aus der Einfügung des Satzes 2 in § 903 ZPO durch Art. 1 Nr. 35 ZwVollstrNov ergibt sich nichts anderes. Nach § 903 Satz 2 ZPO n. F. entfällt lediglich das Erfordernis, die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO erneut vorzutragen, wenn sie bei dem vorangegangenen Verfahren vorlagen. Die erforderliche Glaubhaftmachung späteren Vermögenserwerbs ist dadurch nicht berührt.

Anmerkung der Schriftleitung:

Ebenso haben entschieden: AG Wiesloch, DGVZ 2001, S. 13 und AG Warburg, DGVZ 2001, S. 124.

§ 885 ZPO; § 4 GvKostG

Für die Kosten der Verwahrung zum Räumungsgut gehörender Geschäftsunterlagen haftet der Gläubiger nur im Rahmen der in § 885 Abs. 4 ZPO festgelegten Frist von 2 Monaten, auch wenn die Geschäftsunterlagen ggf. nicht vernichtet werden dürfen.

I. AG Frankfurt/Main, Beschl. v. 26. 11. 2001
– 33 M 104/2001 –

II. LG Frankfurt/Main, Beschl. v. 19. 2. 2002
– 2-11 T 127/2001 –

I.

Aus den Gründen:

Die gemäß § 766 ZPO zulässige Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung ist unbegründet.

Im vorliegenden Fall widerspricht die Vorschussanforderung durch den Gerichtsvollzieher nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Grundsätzlich besteht im Rahmen einer Räumungsvollstreckung nach § 885 ZPO, § 5 GvKostG eine Vorschusspflicht des Gläubigers. Der Höhe nach muss der Vorschuss sich auch auf notwendig entstehende Lagerkosten erstrecken. Ist bei der Räumung der Schuldner nicht anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher für die sichere Unterbringung der wegzuschaffenden Sachen zu sorgen (*Zöller*, ZPO; *Stöber*, § 885, Rdnr. 17).

Unstreitig besteht das zu räumende Material im vorliegenden Fall unter anderem aus einer großen Zahl von Aktenordnern, die auch steuerrechtlich relevantes Material beinhalten, sodass – mangels Mitwirkung des Räumungsschuldners – voraussichtlich langfristige Lagerung erforderlich werden wird. Die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers in seiner Stellungnahme vom 10. 9. 2001 ist insoweit nachvollziehbar. Unstreitig sind in den zu räumenden Büroräumen auf 80 m^3 zum überwiegenden Teil Akten gelagert.

Schließlich führt die Vorschussanforderung in entsprechender Höhe auch nicht zu einem für die Gläubiger unzumutbaren Ergebnis. Für sie bestünde die Möglichkeit einer wesentlichen Reduzierung der Kosten, die der Gerichtsvollzieher für eine Lagerung in der Pfandkammer veranschlagt hat, wenn die Gläubiger selbst die langfristige Lagerung des Materials veranlassten.

II:

Aus den Gründen:

Die Anforderung eines Vorschusses in Höhe von DM 288 000,00 mit Verfügung vom 18 8. 2001 war rechtswidrig, weil nicht von § 4 Abs. l S. l und 2 GvKostG gedeckt.

Nach diesen Vorschriften kann die Durchführung des Vollstreckungsauftrags von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden, der die voraussichtlich entstehenden Kosten deckt. Diese Kosten hat der Gerichtsvollzieher zu Unrecht unter Zugrundelegung einer zehnjährigen Aufbewahrungs- und Lagerfrist von 10 Jahren berechnet.

Denn die Lagerfrist für das Räumungsgut endet gemäß § 883 Abs. 4 ZPO nach 2 Monaten. Fordert der Schuldner binnen dieser Frist das untergebrachte Räumungsgut nicht ab oder fordert er ab, ohne die Kosten zu zahlen, dann schließt der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung ab.

Sachen, die nicht verwertet werden können, sollen vernichtet werden. Dies gilt auch für unpfändbare Gegenstände (vgl. *Hartmann* in: *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 60. Aufl. 2002, Rdnr. 28 zu § 885 ZPO).

Damit gilt das Vernichtungsgebot grundsätzlich auch für nach § 811 Abs. 1 Nr. l l ZPO unpfändbare Geschäftsbücher.

Trifft den Schuldner hinsichtlich der weggenommenen Unterlagen jedoch eine mehrjährige gesetzliche Aufbewahrungspflicht, so hat der Gerichtsvollzieher von einer Vernichtung abzusehen und den Schuldner unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abholung der Unterlagen aufzufordern. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so beendet der Gerichtsvollzieher seinen Vollstreckungsauftrag, indem er nach Ablauf der Frist des § 885 Abs. 4 S. l ZPO die Weisung des Vollstreckungsgerichtes hinsichtlich der weiteren Verfahrensweise einholt. Insoweit folgt die Kammer den Ausführungen des im vorliegenden Beschwerdeverfahren beteiligten Bezirksrevisors in dessen Stellungnahme vom 12. 2. 2002.

Die Entscheidung über die weitere Aufbewahrung des Räumungsguts nach Ablauf der 2-Monats-Frist des § 885 Abs. 4 ZPO obliegt dem Vollstreckungsgericht. Für den vorschusspflichtigen Gläubiger demgegenüber ist mit der Räumung und der Unterbringung des Räumungsguts sowie mit Ablauf vorgenannter Lagerfrist die Zwangsvollstreckung abgeschlossen (vgl. LG Lübeck, DGVZ 1981, 172).

Ob in einem Fall, in dem der Schuldner unbekannten Aufenthalts ist, die den Schuldner an dem Räumungsgut treffende Obhutspflicht im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens auf das Vollstreckungsgericht übergeht (so: AG Bad Oldesloe, DGVZ 1982, 13, 14; AG Frankfurt/Main, DGVZ 1987, 159), so dass dieses die bislang in der Pfandkammer lagernden Unterlagen nach Abschluss der Zwangsvollstreckung in eigene Verwahrung nehmen oder für eine anderweitige Aufbewahrung Sorge tragen muss, bedarf vorliegend nicht der Entscheidung. Denn sie ist nicht Streitgegenstand der Beschwerde gegen die Höhe des vom Gerichtsvollzieher angeforderten Kostenvorschusses.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 Abs. 2 S. 2 GvKostG sowie § 5 Abs. 6 GKG.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, weil der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht erfordern (§ 574 Abs. 3 ZPO, § 26 Nr. 10 EGZPO).

Anmerkung der Schriftleitung:

Zur Verantwortlichkeit für die Kosten der Verwahrung siehe auch Gilleßen/Polzius, DGVZ 2001, S. 5, sowie LG Dortmund/OLG Hamm, DGVZ, 2001, S. 7, nebst Anmerkung.

Unklar ist, wie der Gerichtsvollzieher die vom Landgericht angeregten Weisungen des Vollstreckungsgerichts herbeiführen soll. Gemäß § 766 ZPO entscheidet das Vollstreckungsgericht über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen der Verfahrensbeteiligten. Im vorliegenden Fall hat das Vollstreckungsgericht bereits entschieden, dass der Gläubiger für die Kosten der weiteren Verwahrung Vorschuss zu leisten hat.

§ 807 ZPO; §§ 7, KV 260, 270, 711, 713 GvKostG; 185 o GVGA

Muss ein Vermögensverzeichnis wegen unrichtiger Sachbehandlung nachgebessert werden, dann sind auch die Kosten für die dadurch notwendig gewordene Verhaftung des Schuldners nicht zu erheben.

AG Bln-Tiergarten, Beschl. v. 6. 2. 2002
– 34 M 8002/02 –

Aus den Gründen:

Die Kostenrechnung war gemäß § 7 Absatz 1 Gerichtsvollzieherkostengesetz aufzuheben, denn die darin erhobenen Gebühren und Auslagen wären bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden.

Die beanstandeten Kosten für die Verhaftung des Schuldners gemäß Nrn. 270, 700, 711 und 713 des Kostenverzeichnisses zu § 9 Gerichtsvollzieherkostengesetz beruhen allein auf dem Umstand, dass der Gerichtsvollzieher am 18. 4. 2000 (DR-Nr. 207/00) trotz Vorlage eines unvollständigen Vermögensverzeichnisses dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung abgenommen hat, weshalb auf Antrag der Gläubigerin eine Nachbesserung erforderlich wurde in deren Folge es zur Verhaftung des Schuldners kam.

Der Gerichtsvollzieher darf dem Schuldner nur dann die eidesstattliche Versicherung abnehmen, wenn dieser ein Verzeichnis seines Vermögens vorlegt und für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel bezeichnet. Der Gerichtsvollzieher hat hierbei darauf zu achten, dass die Angaben des Schuldners im Vermögensverzeichnis vollständig sind. Bei erkennbaren Unvollständigkeiten hat der Gerichtsvollzieher darauf zu dringen, dass der Schuldner seine Angaben im Termin nachbessert, anderenfalls darf er dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung nicht abnehmen. Vorliegend war das am 18. 4. 2000 vorgelegte Vermögensverzeichnis erkennbar unvollständig, da der Schuldner darin zwar angegeben hatte, eine Mietkaution in Höhe von 750,00 DM geleistet zu haben, es aber unterlassen hatte, auch den Namen und die Anschrift des Vermieters (wie auch im amtlichen Merkblatt für Schuldner im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu Nr. 18 des Vermögensverzeichnisvordruckes ausdrücklich vorgesehen) mitzuteilen. Diese Angaben waren jedoch erforderlich, da nur dadurch die Gläubigerin in die Lage versetzt wird, den Rückforderungsanspruch des Schuldners gegenüber dem Vermieter zu pfänden. Dass der Schuldner auf eine entsprechende Nachfrage des Gerichtsvollziehers die erforderlichen Angaben bereits im ersten Termin gemacht hätte, ist ohne weiteres zu unterstellen, da er sich dort grundsätzlich auskunftsbereit gezeigt hat. Im Übrigen ist der Schuldner der Ladung zum zweiten Nachbesserungstermin auch freiwillig gefolgt, weshalb es nur zu einer pro forma Verhaftung gekommen ist. Auch dies lässt darauf schließen, dass der Schuldner

bereits im ersten Termin die erforderlichen Angaben gemacht hätte, weshalb das gesamte nachfolgende Verfahren bei sachgerechtem Verhalten des Gerichtsvollziehers nicht hätte durchgeführt werden müssen.

§§ 900, 903 ZPO; § 284 AO

Die Nachbesserung eines Vermögensverzeichnisses ist bei der Stelle zu beantragen, bei der die eidesstattliche Versicherung ursprünglich abgegeben worden ist.

AG Kirchheim unter Teck, Beschl. v. 27. 2. 2002
– 1 M 2150/2001 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin hat mit Schreiben vom 16. 10. 2001 bei der Gerichtsvollzieherstelle Verbundauftrag auf Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (Nachbesserung) und Verhaftung erteilt. Diesem Auftrag liegt offensichtlich eine von der zuständigen Finanzbehörde beim Schuldner abgenommenen eidesstattlichen Versicherung zugrunde.

Mit Schreiben vom 27. 11. 2001 hat die Gerichtsvollzieherin den Auftrag abgelehnt. Hiergegen richtet sich die Erinnerung der Gläubigerin, der die Gerichtsvollzieherin nicht abgeholfen hat.

Nach Auffassung des Gerichts hat die Gerichtsvollzieherin den Auftrag zu Recht abgelehnt. Es liegt nämlich nicht ein Ergänzungsantrag gemäß § 903 ZPO vor, sondern ein Nachbesserungsantrag. Dies folgt zur Überzeugung des Gerichts daraus, dass die Gläubigerin rügt, im früher abgegebenen Vermögensverzeichnis würden die Angaben fehlen, ob die Ehefrau des Schuldners eigenes Einkommen habe. Dieser Umstand aber war bereits bei der ursprünglichen Abgabe gegenwärtig gewesen, er ist nicht nachträglich eingetreten. Die Gläubigerin beantragt deshalb die Nachbesserung eines falschen bzw. nicht vollständig abgenommenen Vermögensverzeichnisses. Eine Nachbesserung ist jedoch kein neues Verfahren, sondern vielmehr die Fortsetzung des alten bzw. bisherigen Verfahrens. Hierfür aber ist nach Auffassung des Gerichts nicht der Gerichtsvollzieher, sondern die ursprünglich die eidesstattliche Versicherung abnehmende Behörde zuständig.

Soweit die Gläubigerin eine andere Auffassung vertritt, vermag ihr das Gericht nicht zu folgen.

§§ 807, 900, ZPO; § 185 a GVGA

Die Tatsache, dass der Gläubiger lediglich erfolglos versucht hat, ein Kontoguthaben des Schuldners zu pfänden, verpflichtet diesen noch nicht, gemäß § 807 ZPO ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, so dass die Voraussetzung für die Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht vorliegen.

AG Rotenburg a. d. Fulda, Beschl. v. 21. 8. 2001
– 62 M 825/01 –

Aus den Gründen:

Der Gerichtsvollzieher hat zu Recht den Antrag der Gläubigerin auf Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung des Schuldners gemäß § 807 ZPO abgelehnt. Die Voraussetzungen des § 807 Abs. l ZPO sind nicht gegeben.

Nach § 807 Abs. l Ziffer l ZPO ist der Schuldner nach Erteilung des Auftrags nach § 900 Abs. l ZPO verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, wenn die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat. Nach § 807 Abs. l Ziffer 2 ZPO ist der Schuldner hierzu auch verpflichtet, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass er durch die Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne.

Zunächst liegen die Voraussetzungen des § 807 Abs. l Ziffer l ZPO nicht vor. Voraussetzung hierfür wäre, dass eine Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat. Gemäß § 803 ZPO erfolgt die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen durch Pfändung. Zum beweglichen Vermögen gehört alles, was nicht nach §§ 864 ff. ZPO zum unbeweglichen Vermögen gehört. Mithin werden neben den beweglichen Sachen auch Forderungen und sonstige Rechte vom beweglichen Vermögen erfasst. § 807 Abs. l Ziffer l ZPO geht indessen lediglich von einer Sachpfändung aus. Denn der Gläubiger kennt grundsätzlich durchweg nicht Forderungen oder andere Vermögensrechte des Schuldners, in die er hätte gemäß §§ 828 ff. ZPO zu vollstrecken versuchen können (*Baumbach-Hartmann*, Kommentar zur ZPO, 59. Aufl., § 807 Rdnr. 4). Im vorliegenden Fall ist eine Sachpfändung nicht erfolgt, sondern lediglich eine Rechtspfändung in Form des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Mithin ist durch die erfolgte Rechtspfändung nicht der für § 807 Abs. l Ziffer l ZPO erforderliche Nachweis erbracht, dass eine Sachpfändung nicht zur vollständigen Befriedigung der Gläubigerin führt.

Auch die Voraussetzungen des § 807 Abs. l Ziffer 2 ZPO liegen nicht vor. Insoweit hat der Gläubiger nicht glaubhaft gemacht, dass er durch eine Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne. Auch hier ist aus den oben angegebenen Gründen unter Pfändung nur eine Sachpfändung zu verstehen. Insoweit muss jedoch der Gläubiger nicht den Nachweis führen, dass eine Sachpfändung keine Aussicht auf Erfolg hat. Es genügt vielmehr die bloße Glaubhaftmachung gemäß § 294 ZPO (LG Arnsberg JB 1996, 441). Der Gläubiger muss zur Glaubhaftmachung darlegen, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Fruchtlosigkeit einer Sachpfändung besteht. Dabei ist eine Überspannung zu vermeiden (LG Arnsberg a. a. O.).

Der Gläubiger kann den Nachweis der vergeblichen Pfändung grundsätzlich durch eine Bescheinigung des Gerichtsvollziehers oder der Gerichtskasse, der so genannten Fruchtlosigkeitsbescheinigung oder Unpfändbarkeitsbescheinigung gemäß § 63 GVGA erbringen (OLG Köln Rpfl. 1990, 468; OLG Stuttgart Rpfl. 1981, 152). Dies ist im vorliegenden Fall nicht erfolgt.

Die Glaubhaftmachung der Aussichtslosigkeit der Sachpfändung kann jedoch auch mit anderen Beweismitteln erfolgen. Es muss jedoch eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Erfolglosigkeit der Sachpfändung dargelegt werden. Insoweit reicht die Darlegung von Indizien aus, die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Fruchtlosigkeit der Sachpfändung begründen (LG Arnsberg a. a. O.; AG Heilbronn JB 1996, 221). Im vorliegenden Fall spricht zunächst die erfolgte Drittschuldnererklärung für einen hohen Schuldenstand (27 872,45 DM) des Schuldners gegenüber dem Finanzamt. Die Tatsache, dass der Schuldner hohe Steuerschulden hat, bedeutet jedoch nicht zwingenderweise, dass kein bewegliches Vermögen in Form von beweglichen Sachen vorhanden wäre, welche gepfändet werden könnten. Das Gericht kann aufgrund dieser Steuerschulden eine tatsächliche Vermutung der Unpfändbarkeit des Schuldners nicht erkennen.

Somit ist die Aussichtslosigkeit der Sachpfändung nicht glaubhaft gemacht.

Die Voraussetzungen des § 807 Abs. l ZPO liegen nicht vor.

§§ 807, 900, 903 ZPO; § 185 n GVGA

Die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen zur wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 903 ZPO können nicht durch den allgemeinen Hinweis ersetzt werden, ein selbstständig tätiger Schuldner müsse nach knapp einem Jahr neues Vermögen erworben haben.

AG Bergisch-Gladbach, Beschl. v. 21. 11. 2001
– 30 M 3384/2001 –

Aus den Gründen:

Die Erinnerung ist unbegründet, da der zuständige Gerichtsvollzieher zu Recht die Vorladung der Schuldnerin zur nochmaligen Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 903 ZPO abgelehnt hat.

Eine Verpflichtung gemäß § 903 ZPO zur nochmaligen Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist oder Löschung im Schuldnerverzeichnis besteht nur, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass entweder der Schuldner später Vermögen erworben hat oder aber dass ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist. Im vorliegenden Fall kann keine der beiden vorstehend genannten Alternativen angenommen werden.

Die Gläubigerin verweist lediglich darauf, dass aufgrund des Zeitablaufs zu vermuten sei, dass die Schuldnerin, die bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 22. 12. 2000 angegeben hatte, aus der von ihr ausgeübten selbstständigen Tätigkeit keine Einkünfte zu erzielen, inzwischen aus neuen Geschäftsbeziehungen Einkünfte erzielt zu haben. Ein derartiger allgemeiner Hinweis darauf, dass der Schuldner seine gewerbliche Tätigkeit fortsetzt, reicht jedoch für die Glaubhaftmachung späteren Vermögenserwerbs i. S. d. § 903 S. 1 Abs. 1 ZPO nicht aus (vgl. *Zöller-Stöber*, § 903 Rdnr. 9 m. w. N.). Vielmehr müssen wenigstens konkrete Hinweise vorliegen, dass tatsächlich neue Geschäftsbeziehungen entstanden oder neue Aufträge erteilt worden sind o. Ä.

Die von der Gläubigerin zitierte gegenteilige Auffassung verkürzt in unzulässiger Weise die Schutzfrist des § 903 ZPO.

Es liegt auch kein Fall des § 903 S. 1 Abs. 2 ZPO vor, denn die bloße Fortsetzung einer bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung unprofitablen selbstständigen Tätigkeit kann der Auflösung eines bisher bestehenden Arbeitsverhältnisses nicht gleichgestellt werden, da gerade die eingetretene Veränderung die Vermutung rechtfertigt, dass der Schuldner nach Auflösung seines früheren Arbeitsverhältnisses nun Einkünfte aus einer anderen Quelle bezieht, die den Gläubigern aber nicht bekannt ist.

Anmerkung der Schriftleitung:

Hierzu siehe auch AG Hamburg, DGVZ 1999, S. 158; LG Münster, DGVZ 2000, S. 27; LG Heilbronn, DGVZ 2000, S. 38; AG Pirna, DGVZ 2000, S. 142; OLG Stuttgart, DGVZ 2001, S. 116 und AG Bad Wildungen, DGVZ 2001, S. 135.

§ 903 ZPO; § 9, KV 604 GvKostG

Zum Gebührenansatz für die Erledigung von Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in den Fällen der Anmerkung zu KV 604 GvKostG.

AG Magdeburg, Beschl. v. 27. 3. 2002
– 202 M 1242/2002 –

Aus den Gründen:

Der Gläubigervertreter beauftragte den Gerichtsvollzieher mit der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Schuldnerin. Hierauf beraumte der Gerichtsvollzieher zum 21. 11. 2001 Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung an und lud die Schuldnerin. Dieses Verfahren stellte der Gerichtsvollzieher am 16. 11. 2001 ein, da die Schuldnerin zwischenzeitlich die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

Der Gerichtsvollzieher hat u. a. der Gläubigerin Gebühren für die nicht abgenommene eidesstattliche Versicherung gem. Kostenverzeichnis 604 in Höhe von 22,00 DM in Rechnung gestellt.

Hiergegen richtet sich die gem. § 766 ZPO zulässige Erinnerung der Gläubigerin.

Die Erinnerung ist begründet.

Die Gläubigerin ist gem. Anmerkung zum Kostenverzeichnis 604 zum Gerichtsvollzieherkostengesetz nicht zur Entrichtung der Gebühr für die nicht abgenommene eidesstattliche Versicherung verpflichtet, da Grund für die Nichtabnahme eine bereits innerhalb der letzten 3 Jahre abgegebene eidesstattliche Versicherung war. Dabei spielt es keine Rolle, ob die eidesstattliche Versicherung nach Eingang des Antrages der Gläubigerin oder bereits davor geleistet worden ist.

Anmerkung der Schriftleitung:

Es gibt schon keine einleuchtenden Gründe dafür, dass der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach der Anmerkung zu KV 604 völlig gebührenfrei zu erledigen ist, wenn sich ergibt, dass der Schuldner die eidesstattliche Versicherung bereits abgegeben hat (vgl Schröder/Kay, 11. Aufl., Rdnr. 12 zu KV 260 und Rdnr. 34 zu KV 600–604). Dass diese Anmerkung aber auch dann greifen soll, wenn der Schuldner nach Einleitung des EV-Verfahrens in anderer Sache die eidesstattliche Versicherung abgibt, kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein. Es kann nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen, dass der Gerichtsvollzieher das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung einleitet, es bis zur Terminbestimmung, evtl. sogar bis zum Erlass eines Haftbefehls vorantreibt, dafür aber keine Gebühr erheben darf, weil der Schuldner zwischenzeitlich (also nach Eingang des Auftrages) in anderer Sache oder vor einer anderen Behörde (Finanzamt oder Vollstreckungsstelle einer Kommunalbehörde) die eidesstattliche Versicherung abgibt. Dadurch würde die Arbeitskraft des Gerichtsvollziehers (bei Erlass eines Haftbefehls auch des Gerichts) in einer Weise gratis zur Verfügung gestellt, die nicht vertretbar wäre. Die Anmerkung zu KV 604 weist im Klammerzusatz auf § 903 ZPO hin und will damit offensichtlich nur die Fälle erfassen, die im Schuldnerverzeichnis bereits eingetragen sind. Dabei kann es nur auf den Zeitpunkt der Auftragserteilung ankommen, so dass bei anderweitiger Abgabe der eidesstattlichen Versicherung die Gebühr nach KV 604 immer zu erheben ist, wenn die eidesstattliche Versicherung bei Erteilung des Auftrages noch nicht abgegeben war und das Verfahren zu ihrer Abgabe deshalb zu Recht eingeleitet wurde. Um weitere Erinnerungsverfahren dieser Art zu vermeiden, sollte durch das zurzeit in der Beratung befindliche Änderungsgesetz zum GvKostG neben der Festlegung einer Gebühr für die in der Anmerkung zu KV 604 genannten Fälle deshalb auch in dieser Frage eine Klarstellung dahin vorgenommen werden, dass die Anmerkung zu KV 604 nur zur Anwendung kommt, wenn die eidesstattliche Versicherung bei Erteilung des Auftrags bereits abgegeben ist.

■ BUCHBESPRECHUNGEN

Palandt: Ergänzungsband zur 61. Auflage – Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, bearbeitet von *Bassenge, Brudermüller, Diederichsen, Edenhofer, Heinrichs, Heldrich, Putzo, Sprau, Thomas* und *Weidenkaff*. 2002, rd. 450 Seiten in Leinen 25,– . Hauptband und Ergänzungsband können nur als Gesamtwerk für insgesamt 125,– erworben werden. ISBN 3-40648561-8. Verlag C. H. Beck, München.

Aus praktischen Erwägungen haben sich Verfasser und Verlag entschlossen, das ab 1. Januar 2002 geltende *Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts* (SMG) in einem Ergänzungsband zur 61. Auflage des *Palandt* (vgl. DGVZ 2002, S. 48) zu kommentieren, weil die eingetretenen Gesetzesänderungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur auf Schuldverhältnisse anzuwenden sind, die nach dem 1. Januar 2002 begründet wurden. Mit der für den *Palandt* gewohnten Präzision kommentieren die Verfasser in dem Ergänzungsband

- das neue Verjährungs-, Leistungsstörungs-, Kauf- und Werkvertragesrecht,
- die zum ersten Mal kodifizierten Rechtsinstitute des Verschuldens bei Vertragsabschluss und der positiven Vertragsverletzung,
- die durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz in das BGB integrierten Gesetze wie das AGBG, das FernAbsG, das HausTWG, das VerbrKrG und das TzWrG,
- das Unterlassungsklagengesetz und die Verordnungsermächtigungen, die das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz in den neuen 7. Teil des EGBGB einordnen will.

In der Einleitung sind die Gesetzesmaterialien, die Entstehungsgeschichte und die Ziele des SMG dargestellt. Soweit Literatur und Rechtsprechung zu den einzelnen Rechtsgebieten weiterhin eine Orientierung bieten, sind sie in die Kommentierung eingearbeitet. An mehreren Stellen eingefügte synoptische Darstellungen verdeutlichen dem Anwender, welche Gesetze und Paragraphen des alten Rechts durch welche Paragrafen des neuen Rechts ersetzt worden sind. Ausführliche Inhalts- und Sachverzeichnisse erleichtern den Zugang zum Inhalt der Neuerungen. Insgesamt ist gerade die gesonderte Darstellung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes für dessen Anwender in der täglichen Arbeit eine wertvolle Hilfe.

Baumbach / Lauterbach / Albers / Hartmann, Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und anderen Nebengesetzen, Kommentar. Bearbeiter: *Dr. Jan Albers* und *Dr. Dr. Peter Hartmann*. 60. Aufl., 2002, XXIX, 2970 Seiten. In Leinen, 122,– . ISBN 3-406-48219-8. Verlag C. H. Beck, München.

Das seit dem 1. Januar 2002 in Kraft befindliche Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. 7. 2001 hat die ZPO an zahlreichen Stellen geändert, vor allem die Vorschriften über das Rechtsbehelfsverfahren; so wurde etwa die sofortige weitere Beschwerde von dem neuen Rechtsinstitut der Rechtsbeschwerde abgelöst. Hinzu treten mehr als zwei Dutzend Einzelgesetze, die auch Auswirkungen auf die ZPO haben und teils schon im Jahr 2001 in Kraft getreten sind, teils erst – zu ganz unterschiedlichen Zeitpunkten – während des Jahres 2002 in Kraft treten. Die Leistung der Bearbeiter, alle diese Änderungen, z. T. sogar sehr kurzfristig, einzuarbeiten und die noch nicht erprobten Neuregelungen eingehend zu kommentieren, verdient große Anerkennung. Teilweise, z. B. bei der am 1. 7. 2002 in Kraft tretenden Neuregelung des Zustellungsrechts mussten die Bearbeiter sogar zu der Lösung greifen, sowohl das alte als auch das neue Recht zu kommentieren. Die Rechtsprechung, auch die besonders für das Zwangsvollstreckungsrecht wichtige Rechtsprechung der Amts- und Landgerichte, ist umfassend ausgewertet.

Für den Praktiker, besonders den eiligen Praktiker, sehr hilfreich sind zahlreiche eingestreute alphabetische Übersichten, die sich vor allem im Zwangsvollstreckungsteil finden.

Michael App, Strasbourg

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael, *„Maßnahmenkatalog für die Pfändung und Einziehung einer Forderung durch die Kommunalkasse“*. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 2002, S. 58–62.

Hornung, Anton, *„Das reformierte Beschwerderecht der ZPO – Auswirkungen auf die ZPO-Zwangsvollstreckung“*. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 2002, S. 26–32.

Hornung, Anton, *„Neues Verjährungsrecht des BGB“*. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift 2002, S. 49–58.

Knittel, Bernhard, *„Verjährung, vereinfachtes Unterhaltsverfahren und Zwangsvollstreckung: wichtige Rechtsänderungen zum 1. Januar 2002“*. In: Das Jugendamt, 2001, S. 568–573.

Knoche, Joachim, *„Materieller Drittschutz im Mobiliarzwangsvollstreckungsrecht: Reichweite und Grenzen der Herausgabebereitschaft i. S. v. § 809 ZPO“*. In: Zeitschrift für Zivilprozess, 2001, S 399–440.

Lüke, Gerhard, „*Neues zur Vollstreckungsabwehrklage*“. In: Sonderheft für Rechtsanwalt Prof. Dr. Hermann Weber zum 65. Geburtstag am 10. November 2001. Gestaltet von den Herausgebern der Neuen Juristischen Wochenschrift, der Zeitschrift für Rechtspolitik, der Juristischen Schulung und der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht. Herausgeber V. Martin W. Huff und Arnim Schunder. München; Frankfurt am Main; Beck, 2001, S. 72.

Petersen, Jens, *„Die gewillkürte Vollstreckungsstandschaft*“. In: Zeitschrift für Zivilprozess, 2001, S. 485–498.

Steder, Brigitte, *„Auswirkungen des Vollstreckungsverbots gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO“*. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2002, S. 65–71.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50672 Köln, Goebenstraße 3, Telefon (02 21) 1 70 35 15, Telefax (02 21) 1 70 35 14, E-Mail: dgvz@dgvb.de. **Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co., 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich 35,– € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,– €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitschrift betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50672 Köln, Goebenstr. 3, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.